

Courier

Zentral-Organ für die Interessen der im Handels-, Transport- u. Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter Deutschlands.
Publikations-Organ des Zentral-Verbandes der handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. Franks neg. franco 1 Mf.
Postleitzahl: Nr. 1729.
Verantwortl. Redakteur und Verleger: O. Schumann, Berlin.

Redaktion und Exped.: Berlin SO., Gewerkschaftshaus,
Engel-Ufer 15. Telefon: Amt VII, 8948.
Geschäft: 9—1 Uhr Vorm., 3—7 Uhr Nachm., Sonntags geschl.
Redaktionschluss am Montag Abend vor Erscheinen des Platzes.

Annoncen:
die 3 gesparte Postzelle 40 Pf. Zu Abonnement
entsprechender Rabatt.
Anträgen und Reklamationen an die Schriftleitung.

Ar. 2.

Berlin, den 18. Januar 1903.

7. Jahrg.

Bayerische Schlamperei.

Gemüthlich ist's im Bayerland, besonders auf der Eisenbahn, sagt ein geläufiges Wort. Nur schade, daß Gemüthlichkeit und Schlamperei immer so eng mit einander koalirt sind. Daß man in Bayern mit den berüchtigten preußischen Engherzigkeit, mit dem einseitigen und beschränkten Bureaucratismus nichts zu thun haben will, ist gewiß sehr schön und anerkannungswert. Andererseits ist aber die Gemüthlichkeit in den Verwaltungen der bayerischen Eisenbahnen vielfach eine so große geworden, daß man lebhaft wünschen könnte, die Bayern verschrieben würden aus Berlin ein paar preußische Eisenbahnbeamten, die der Schlamperei bezüglich des unpräzisen Güterabgabe-Schlusses ein Ende machen. Wohl erfüllt für die bayerischen Staatsbahnhöfe eine Verordnung, wonach die Güterhallen und damit die Güterabgabe überhaupt um 6 Uhr Abends geschlossen werden müssen, aber nur in München wird diese Verordnung respektirt und pünktlich durchgeführt. Auf anderen Stationen wird die Verordnung nicht so genau genommen, und so ist es vorgelommen, daß in einzelnen Orten, an bestimmten Tagen die Güterabgabestelle erst um 2 Uhr Nachts geschlossen wurde. Die Verordnung des 6 Uhr-Bahnhofslusses scheint also in Bayern zu dem Zwecke geschaffen worden zu sein, daß sie nicht eingehalten zu werden braucht.

Von dieser bayerischen Gemüthlichkeit und Schlamperei haben nun die Unternehmer im Transportgewerbe den größten Nutzen, unsere Kollegen aber und die Eisenbahnverwaltung selbst den Schaden. Wenn die Güterabgabe pünktlich geschlossen wird, so ist die natürliche Folge davon, daß Fuhrleute und Speditionsarbeiter ebenfalls zeitig ihr Heim aussuchen können, als wenn die Abgabe der Güter bis spät in die Nacht hinein stattfindet und dadurch den Spediteuren die Möglichkeit gegeben wird, ihre Arbeiter bis aufs Neuerste auszunutzen zu können. Durch die eisenbahnmäßige Schlamperei, daß es mit dem Güterabgabeschluß nicht so genau genommen wird, sparen die Spediteure nicht nur das eventuelle Lagergeld, sondern sie können sich auch bei der Arbeit Zeit lassen, und eine Arbeit, zu der sie bei pünktlicher Hallenschluß beispielsweise 20 Arbeiter haben mühten, ganz gemüthlich mit 10 Arbeitern, die natürlich bis in die späte Nacht hineinschusten müssen, fertig bringen. Die Spediteure sparen bei dieser Methode natürlich auch noch Getreide und Pferde, sie können — Dan! der Generalstift der Güterhallenverwaltungen ihnen gegenüber — mit einem Geschirr und 2 Pferden dieselbe Arbeit schaffen, zu der sie bei pünktlichem Schluß 4 Pferde und 2 Geschirre brauchen. Unter solchen Umständen ist es natürlich selbstverständlich, daß Spediteure und Bahnverwaltungen ein Herz und eine Seele sind und zwischen ihnen stets ein harmonisches Verhältnis obwaltet.

Unsere bayerischen Kollegen sind aber nun gerade nicht geneonnen, für dieses harmonische Verhältnis die Kosten tragen zu wollen. Die Fuhrleute und Speditionsarbeiter in Bayern sind gewiß auch freizgemüthliche Leute, und sie haben sich schon oft einen ganzen Haufen Ungerechtigkeit gefallen lassen, ohne die Sache erst an die große Glocke zu hängen. Aber mal geht schließlich auch den Sanitätsärzten die Geduld aus: In Bamberg haben es schließlich Bahnverwaltung und Spediteure so hintz getrieben, daß unserer Kollegen der Gebüldsfaden, obwohl dieser die Stärke eines mittleren Schiffstaues halte, gerissen ist, und sie sich energisch gegen diese bahnamtliche Sozialpolitik zu wehren begannen.

Die Kollegen richteten an das Oberbahnamt Bamberg einige Eingaben, worin sie unter Klarstellung der Verhältnisse um Abhilfe batzen. Doch

die Herren am Oberbahnamt schienen blind und taub zu sein, die Petitionen waren vergebens auf Antwort. Wahrscheinlich hatten unsere Kollegen die Sache zu billig angefaßt, waren sie zu den Herrschäften bayerisch grob geworden, dann hätten diese gewiß geantwortet. Vielleicht war man auch im Oberbahnamt der Ansicht, daß Eingaben der "Knechte" einer Verübungsfähigkeit oder auch nur Verantwortung gar nicht werth wären und die "Knechte" auch mit keiner Antwort zufrieden sein müßten. Diese Kalkulation hätte vielleicht gestimmt, wenn es sich um einen organisierte Arbeiter, die sich keinen Rat wußten, gehandelt hätte. So aber stand der Verband hinter den "Knechten" und sprach den Herren nach Gebühru in die Suppe. Unser Bauverwaltungsschreiber für Bayern wandte sich im Auftrage der Bamberger Verwaltung beschwerdefüllend mit folgendem Schreiben an die Generaldirektion der bayerischen Staatsseisenbahnen:

"Die Mitgliedschaft Bamberg des unterzeichneten Verbandes hat schon wiederholt an das lgl. Oberbahnamt Bamberg die Bitte gestellt, für ordnungsgemäße Schließung der dortigen Güterhallen Abends 6 Uhr Sorge zu tragen und die Ausnahmen zu beseitigen, jedoch stets mit negativem Erfolg. Man empfand sogar bisher nicht einmal das Bedürfnis, den Petenten auch nur eine Antwort zu Theil werden zu lassen. Nachdem aber derartige Wünsche, wie solche dort bestehen, unhaltbar sind und sicher auch nicht mit Wissen und Willen einer hohen lgl. Generaldirektion bestehen dürften, ersuchen wir neuerdings um Abfassung des bisherigen Modus. Es kann doch nicht angehen, daß dorfselbst zwar um 6 Uhr offiziell geschlossen wird, den Spediteuren aber gestattet ist, Güter auch nach dieser Zeit in Empfang zu nehmen resp. zu verladen, welche Thätigkeit schon bis 2 Uhr Nachts des Desteren ausgeübt wurde und wofür wir Beweis anbieten. Das Bahnpersonal wird ja durch die Spediteure entshädigt (Gratifikationen), und so gefügig gemacht.

Die angestellten Fuhrleute und Schaffner werden dagegen durch die daraus resultirende überaus lange Ausdehnung der Arbeitszeit empfindlich geschädigt.

In der angenehmen Hoffnung, an oberster Stelle nicht vergebens petitionirt zu haben, zeichnet usw." Daraus erfolgte folgende geradezu klassische Antwort:

München, den 2. Januar 1903.

An
Herrn Georg Dobler,
München, Hans-Sachsstr. 4, I.

Betreff:
Die Ableitung der Stückgüter.

Zur Eingabe vom 11. 12. 02.

Die Mitgliedschaft Bamberg des Zentralverbandes der Handels- und Transportarbeiter Deutschlands scheint Sie unrichtig informiert zu haben; denn eine nennenswerte Verlängerung der Dienststunden bei der Güterabgabe Bamberg stand bisher nur bei der Abgabe der Stückgüter und auch hier nur in der verkehrsstreichsten Zeit (Oktober und November) statt. Die Verlängerung betrug eine oder einige Stunden und dauerte niemals bis Mitternacht, geschweige denn bis 2 Uhr Morgens, sondern höchstens 3 Stunden.

Urrichtig ist auch, daß die Eingabe der Bamberger Mitgliedschaft an die dortige Eisenbahnverwaltung gar nicht beantragt worden wäre. Dies geschah vielmehr am 18. 12. 1902, allerdings erst nach Ihrer Eingabe, jedoch vor Mittellung derselben an die genannte Betriebsdirektion.

Obwohl die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter Ihres Zentralverbandes sich unserer Einsicht entziehen, haben wir doch festgestellt, daß von Jüngern oder sonstige Unfälle zur Folge haben,

dem hier in Betracht kommenden Personale der Lader-Zunft Bamberg für die verlängerte Arbeitszeit Überstunden vergütet werden. Nachdem aber diese Überstunden, wie gesagt, nur ausnahmsweise und in sehr mäßigen Grenzen vorkommen und irgend welche Missstände dabei nicht zu Tage getreten sind, haben wir zu Weiterungen keinen Anlaß. (Name unleserlich.)

Da die Generaldirektion also nicht gewillt ist, der herrschenden Schlamperei ein Ende zu machen, so werden wir halt jetzt mit ihr bayrisch reden müssen. Demnächst wird in der Sache eine Eingabe an das Verkehrsministerium gerichtet werden, und wenn dieses nicht gründliche Abhilfe schafft, dann wird der bayerische Landtag noch die Ehre haben, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Dort wird dann klarlegt werden, wie schlecht die Generaldirektion die Interessen der bayerischen Staatsseisenbahnen wahrt. Die Finanzlage des bayerischen Staates ist ohnedies nicht die glänzendste zu nennen, desto mehr trappiert es aber, wenn die Generaldirektion lediglich im Interesse einer bestimmten Unternehmergruppe auf eine nicht unbedeutende Einnahme aus den sogen. Wagenlandgeldern freiwillig verzichtet. Durch dienen — sagen wir gemüthlichen — Standpunkt betrifft des Güterhallen-Schlusses verliert die bayerische Staatsfazie unzweifelhaft Tausende von Mark an Wagenstandgeldern, die ihr sonst bei pünktlichem 6 Uhr-Schluß zufließen würden. Aber noch mehr. Lowrie, die erst um 3 Uhr Nachts frei werden, können nicht schon 8 Stunden vorher anderweitig Berwendung finden, die im Interesse des Fischflus liegende fortgesetzte und ununterbrochene Ausnützung des vorhandenen rollenden Materials wird also wesentlich verhindert, was — von den finanziellen Seite aus betrachtet — für den Staatsfaziel gewiß nicht zu begrüßen ist.

Auch mit der durch die beigleitende Maßregel erfolgten Verlängerung der Arbeitszeit der Bahnangestellten können die bayrischen Steuerzahler, obwohl die Angestellten für die Überarbeit von den Spediteuren eine Vergütung erhalten, durchaus nicht einverstanden sein. Die Steuerzahler sind es, die die Kosten tragen, wenn einer der Bahnangestellten bei der Überarbeit verunglückt, der Staat muß dem Betreffenden Gehalt, Unfallrente oder Pension gewähren, wenn der Unfallfall, den sich der Arbeiter im Interesse der Spediteure zugezogen, eine längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Bekanntlich ereignen sich Unglücksfälle obendrein meistens in den Arbeitsstunden, in denen die Körperkräfte in Folge Ermüdung bereits zu erschaffen beginnen, also in diesem Falle gerade in der Zeit, in der die Bahnangestellten für die Spediteure arbeiten müssen. Wenn aber auch wirklich Unfälle bei jener Überarbeit nicht vorkommen, so werden die Interessen des Bahnfistus doch durch besagte Maßregel wesentlich geschädigt. Arbeiter, die bis in die späte Nacht hinein lädig sein müssen, versügen am anderen Morgen nicht über die Arbeitsstätt Lust und Freudigkeit, über die Leute versügen, die ihren Körper genugend ausgeruht haben. Von der Überarbeit des vorigen Tages noch müde Leute werden sich vielmehr möglichst zu drücken suchen, was ja schließlich recht begreiflich ist, und den Schaden von der Geschichte hat der Bahnfistus, der für gleiches Geld nicht dassjenige Quantum und diejenige Qualität von Arbeit geliefert erhält, die er bei pünktlichem Bahnhofschluß geliefert erhalten würde. Und wenn an einem Tag, nach geleisteter Überarbeit dadurch, daß die Nerven der Arbeiter noch abgespannt sind, Fehler begangen werden, die Zusammenstöße,

wer erlebt dann das verlorene gegangene Menschenleben? Niemand! Wer bezahlt die Kosten für das in diesem Falle romponierte Material? Der Bahnhofsklaus und mit ihm die bayerischen Steuerzahler, aber nicht die von der Bahnhofsverwaltung geschäfteten Spediteure.

Will die Generaldirektion die Verantwortung für durch ihre Schuld zu Grunde gegangene Menschenleben etwa übernehmen? Mit Menschenleben und mit den Geldern der Steuerzahler darf nicht im Interesse einer Unternehmenskategorie Fangabe gespielt werden, das wird man im Landtage der verehrlichen Generaldirektion klar machen.

Richt wir sind bezüglich der Verlängerung der Dienststunden bei der Güterstation Bamberg unrichtig informiert worden, wir werden nachzuweisen, daß dies Malheur der Generaldirektion passiert ist. Ebenso wenig trifft in 90 von 100 Fällen die Behaftung zu, daß das Personal der Spediteure von diesen für die geleistete Überarbeit entschädigt worden wäre. Unsere bayerischen Kollegen werden nicht eher loslassen, bis mit der Schlampe bezüglich des Schlusses der Güterbahnhöfe gründlich aufgeräumt sein wird.

Handelsarbeiter schützen in Westaustralien.

Unsere Antipoden (Gegenseitiger) auf der südlichen Halbinsel unserer schönen Erde erfreuen sich, soweit sie unserem Berufe angehören, eines besonderen Schutzes ihrer Gesundheit als wir, die wir das "klassische" Land der Sozialreformen unter liebes deutsches Vaterland nennen. Wir dürfen in unserem heimten Vaterlande gernzt wagen, Forderungen aufzustellen, wie sie Westaustralier bereits als Gesetz kennen. Behörden und Unternehmer würden über uns herfallen und sichwidrig über solch unmöglich erfüllbaren Forderungen entzürnen, und für die Scharfmacheryrie waren glückliche Tage angebrochen, sie könnte uns dem blinden Hörer, dem deutschen Spiesbürger, als unsägliche Schreiberei denunzieren.

Nach Jahrzehnten langem Kampf ist es uns in Deutschland gelungen, den vielfach durchschnittenen 9 Uhr-Laden schluss durchzusetzen. Und weil wir jetzt einige Ausnahmen in diesem 9 Uhr-Laden schlusgesetz verstossen wollen, unmöglich Ausnahmen bestimmt, da schreien alle Kinder in Israel und Christo, so im Weste eines Ländchens sind, Peter und Mordio, als ginge es ihnen ganz und gar an den Kragen. Der drohende in noch weiter Ferne liegende gesetzliche 8 Uhr-Laden schluss wird heute noch — von einem bestimmten Tuch auf gewisse Thiere — auf die Handelskammern und die ganze taifmänische Prinzipalität. Grit ganz läufig haben die Männer der Berliner Handelskammer den 6 Uhr-Laden schluss als Schreß gespenst in Aussicht gestellt, das bestimmt kommen würde, wenn man den Forderungen der Handelsarbeiter auf Einführung des 8 Uhr-Laden schlusses nachgebe. Die Herren haben es sich dabei freilich nicht trümmern lassen, daß dieser schreckliche 8 Uhr-Laden schluss bereits in irgend einem Erdewinkel Gesetz geworden war.

Ja, diese Australier, diese Nachkommen englischer Straflinge und Deportirter, da sind doch wie Deutsche bessere Menschen. Doch hören wir, was für ein schreckliches Gesetz dort in Kraft ist, ein Gesetz, das bei uns erst eingeführt, heut und Zähneklappern bei allen taifmännischen Scharfmachern verursachen würde. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes (An Act for the Early Closing of Shops, and to regulate the Hours of Employment in Shops and other Places of Business) sind folgende:

Gesetz vom 19. Februar 1902, betr. den Frühladen schluss und Regulierung der Arbeitszeit in Ladengeschäften und anderen Unternehmungen.

Definition der Begriffe:

"Geschlossen" (closed) bedeutet für das Publikum und den Verkauf geschlossen. "Ladengeschäft" (shop) ist gleichbedeutend mit Platz, Gebäude oder durch Schiebetwand abgetrennten Theil eines Gebäudes, Stand, Zelt, Fuhrwerk oder Schiff, sobald darin Waren feilgeboten werden." Der australische Gesetzgeber scheint seine taifmännischen Bappenhainer ganz genau zu kennen und baut durch eine recht klare Erklärung der Begriffe etwaigen Kniffen und Ränken dieser Herrschaften vor.

Der § 4 des Gesetzes sagt: "Die Zeit des Laden schlusses für alle Ladengeschäfte soll in jedem Bezirk und in jeder Woche sein:

An einem der Wochentage um 1 Uhr Mittags.

10 Abends.

In den übrigen vier Wochentagen um 6 Uhr Abends, und alle Ladengeschäfte dürfen an jenen Tagen nicht später schließen als zu den obengenannten Stunden. Die Geschäfte sollen bis 8 Uhr oder irgend einer anderen Morgentunde des nächsten Wochentages, die vom Gouverneur durch Erlass bestimmt werden soll, geschlossen bleiben.

Wenn nicht gemäß diesem Gesetz anderweitig verfügt wird, sollen sie nach der Wahl des Ladeneinhabers die Tage, an denen um 1 Uhr und um 10 Uhr geschlossen wird, der Mittwoch und der Samstag sein.

Wenn der Ladeneinhaber seine Wahl getroffen hat, soll er dem Minister oder dem vom Minister hierzu bestimmten Person hierzu eine Anzeige erstatzen. Bis er in der obenedebten Weise solche Anzeige erstatet hat, wird vom Ladeneinhaber angenommen werden, daß er 1 Uhr als den Ladenschluß des Mittwochs und 10 Uhr als den des Samstags bestimmt hat.

Nachdem der Inhaber seine Wahl getroffen, kann er eine Änderung erst nach drei Monaten von dem Zeit punkte dieser Wahl an vornehmen.

Wo ein Ladeneinhaber in einem Bezirk zwei und mehr Ladengeschäfte betreibt, sollen alle diese Geschäfte am selben Tage zur selben Zeit geschlossen werden.

Wenn ein solches Ladengeschäft an einem besondrem Wochentage, sei es ein öffentlicher oder ein Bankfeiertag, ganz geschlossen bleibt und das Personal während des ganzen Tages im Laden nicht beschäftigt wird, kann das Geschäft am Vorabend bis um 6 Uhr offenbleiben, wenn der Vorabend auf einen Tag fällt, an dem sonst um 1 Uhr geschlossen wird, und wenn es sich bei dem Feiertag um Weihnachten oder Neujahr handelt, kann am Vorabend im oben erwähnten Fall der Laden bis um 10 Uhr offen gehalten werden.

Die Ladeneinhaber können durch ihre Mehrheit in irgend einem Bezirk dem Minister eine Denkschrift unterbreiten, in welcher sie von Änderung der für den 1 Uhr Schluss und 10 Uhr Schluss bestimmten Tage einfonnen können, daraufhin kann nicht in § D. R. durch einen Erlass in solchem Bezirk dementsprechend eine Änderung der Tage, an denen um 1 Uhr und um 10 Uhr geschlossen wird, angeordnet werden.

Sieht zu irgend einer anderen als der erlaubten Zeit ein Laden offen, so soll der Besitzer als der Verfehlung dieses Gesetzes schuldig erkannt werden. Es gefiehlt dies nicht, wenn die unmittelbar vor dem Ladenschluß sich im Laden befinden, während der auf den Ladenschluß folgenden halben Stunde noch bedient werden." Man sieht, auch in dieser bei uns vielfach strittigen Frage zeichnet sich dies australische Gesetz durch eine äußerst klare Definition und genau bestimmte Angaben aus.

"Angestellte sollen nicht länger als eine halbe Stunde über die zum Schluß des Geschäfts bestimmte Zeit hinaus beschäftigt werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf die ganze Zeit bis zum Öffnen des Geschäfts am Morgen des nächsten Wochentages."

Wie gerne würden die deutschen Handelsarbeiter diese Bestimmung für ihre 10 und 11 stündige Ruhezeit einhaugen!

Vorausgesetzt wird, daß der Inhaber einen Angestellten an 12 Wochentagen während eines halben Jahres (also noch nicht alle 14 Tage einmal) für eine, drei Stunden nicht überschreitende Zeitspanne nach den genannten Gesetzen für den Ladenschluß bestimmten Stunden beschäftigen kann. Diese 12 Wochentage dürfen weder solche Tage sein, an denen um 1 Uhr oder um 10 Uhr geschlossen wird, noch öffentliche oder Bankfeiertage des Bezirks. Die Zeitspanne von drei Stunden darf die in diesem Artikel festgesetzte Schlußstunde nicht mit einbezogen, der Laden muß während dieser Zeit geschlossen bleiben und den also beschäftigten Geblieben eine Ruhepause von einer Stunde gewährt werden.

Alle Angestellten von Engros- oder Kommissionsgeschäften sollen jede Woche das Recht auf einen halben Ruhetag haben. Dieser Ruhetag besteht um 2 Uhr und einfällt in den Wochen, in denen ein ganzer oder halber öffentlicher oder Bankfeiertag fällt."

In Deutschland sind solche halbe Ruhezeit unerreichbare Utopien.

"Jeder Angestellte, der in einem Laden oder in einem zu einem Laden gehörigen Geschäft in irgend einem Bezirk beschäftigt ist, soll zum Mittagessen eine Stunde zwischen 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags frei haben. (Seno soll ihm an den Abenden, an denen der Laden nach $\frac{1}{2}$ Uhr offen bleibt, eine Stunde zwischen 5 und 7 Uhr zum Thee freigegeben werden.)"

Eine famose Bestimmung, wie das deutsche Laden schlusgesetz enthielt, daß den Angestellten, die die Vortheile der "freien" Station beim Chef genießen, nur die notwendige Zeit zum Mittagessen gewährt werden muß, kennt das australische Gesetz nicht. Die halbe Stunde, die den sonstigen Handelsarbeiten in Deutschland mehr an Mittagspause gewährt ist, diese halbe Stunde würden sie gern gegen den 6 Uhr-Laden schluss eintauschen.

Kein Ladeneinhaber soll in oder in Verbindung mit seinem Geschäft irgend welche weibliche oder jugendliche Personen unter 16 Jahren länger als 9 Stunden im Tag beschäftigen, die Mahlzeiten ausgeschlossen. An einem der Wochentage darf die Arbeitszeit 12 Stunden betragen, aber in der Woche die Zahl von 53 Stunden mit Ausschluß der Mahlzeiten nicht überschreiten.

Der Minister kann von Zeit zu Zeit Inspektoren ernennen oder entlässt zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Jeder Inspektor muß mit einer Bescheinigung seiner Ernennung versehen werden.

Widerstreit gegen die Inspektoren wird als Zuwidderhandlung gegen dieses Gesetz behandelt." Zur deutschen Reichstage hat vor nicht allzu langer Zeit der Staatssekretär des Innern Graf v. Rosadowsky, die Ausstellung von Handelsinspektoren als unmöglich und unpraktisch erklärt, er hat besonders darauf hingewiesen, daß seines Wissens noch nirgends solche eingeführt und folgedessen auch nicht notwendig seien. Australien marschiert also auch in dieser Frage dem Reichte den patentierten Sozialreformen weit voraus.

Zu jedem Laden muß der Besitzer einen Anschlag anbringen, enthaltend:

- a) den Geschäftsnamen des Besitzers;
- b) die Ladenschlußzeit;
- c) die Arbeitstunden der Angestellten;
- d) die Arbeitstunden gemäß Art. 9;
- e) den Tag, an welchem die Angestellten zu einem freien Nachmittag gemäß den Bestimmungen des Gesetzes berechtigt sind.

Dieser Anschlag soll zu jeder Zeit sichtbar und zugänglich bleiben, auch soll er dem Inspektor auf Verlangen vorgezeigt werden." Wir erinnern uns recht vieler Gerichtsverhandlungen, in denen Vertreter des Laden schlusses und der Sonntagsruhe erzählten, sie hätten diese Arbeiten nicht angeordnet, die Angestellten hätten die Arbeit freiwillig verrichtet, sie würden garnicht daß Angestellte im Geschäft thätig gewesen seien u. dgl. m. Wir wissen ferner, daß dienstbegleitende Angestellte sich dazu hergaben, vor Gericht auszugeben, sie hätten die Arbeiten freiwillig verrichtet, sie

wären nur zu Besuch beim Chef gewesen oder hätten sich im Laden aufgehalten, weil sie nicht ins Wirthshaus gehen wollten u. s. w. Solchen Rauschern haben die australischen Gesetzgeber es in äußerst scharfem Weise verstanden, das Handwerk gründlich zu legen, indem sie in das Gesetz folgende Bestimmung aufnahmen:

"Der Aufenthalt eines Angestellten in einem Laden soll als genügender Beweis dafür gelten, daß er zu dieser Zeit darin beschäftigt war. Wenn bei Zwiderhandlungen gegen dieses Gesetz der Geschäftsinhaber den Beweis erbringt, daß eine andere Person daran Schuld trägt, so soll diese andere Person die Verantwortung tragen und gegen sie vom Inspektor direkt vorgegangen werden."

Die Bußen für Überreitungen des Gesetzes sollen nicht mehr als 5 Pf. Sterling = 100 Mt., im Widerholungsfall nicht mehr als 50 Pf. Sterling = 1000 Mt. betragen.

Und — wir ersuchen unsere Scharfmacher, das Reichslässchen zur Hand zu nehmen — zur Anzeige der Überreitungen sind vom Ministerium gratis zu liefern die Formular zu benutzen."

Dem Niedergewicheten wird an diesen Gesetz wohl die Thatache bestehend, daß es den Unternehmern erlaubt ist, an einem Tage der Woche, und zwar am Sonnabend, ihre Geschäfte bis 10 Uhr offen zu halten. Die Sache wird sofort begreiflich, wenn man in Betracht zieht, daß in allen englischen Kolonien wie in Großbritannien selbst vollständige Sonntagsruhe Gesetz ist, daß an Sonntagen kein Laden, kein Geschäft, sei es welder Branche es wolle, geöffnet werden darf, und somit billigerweise dem Publikum Gelegenheit gegeben werden muß, seine Einkäufe am Sonnabend besorgen zu können. Der gelegliche Schuß der Handelsarbeiter ist aber, wie wir sehen, in Australien weit ausgebildeter als in unserem lieben Deutschland. Wie beschleiden nunmehr sich unsere Forderung auf gelegliche Durchführung des 8 Uhr-Laden schlusses gegenüber den Bestimmungen des australischen Gesetzes aus. Wir dürfen in Deutschland es garnicht wagen, ähnliche Bestimmungen, wie sie bei unseren Antipoden bereits Gesetz ist, an Sonnabend kein Laden, kein Geschäft, sei es welder Branche es wolle, geöffnet werden darf, und somit billigerweise dem Publikum Gelegenheit gegeben werden muß, seine Einkäufe am Sonnabend besorgen zu können.

Der gelegliche Schuß der Handelsarbeiter ist aber,

wie wir sehen, in Australien weit ausgebildeter als in unserem lieben Deutschland. Wie beschleiden nunmehr sich unsere Forderung auf gelegliche Durchführung des 8 Uhr-Laden schlusses gegenüber den Bestimmungen des australischen Gesetzes aus. Wir dürfen in Deutschland es garnicht wagen, ähnliche Bestimmungen, wie sie bei unseren Antipoden bereits Gesetz ist, an Sonnabend kein Laden, kein Geschäft, sei es welder Branche es wolle, geöffnet werden darf, und somit billigerweise dem Publikum Gelegenheit gegeben werden muß, seine Einkäufe am Sonnabend besorgen zu können.

Indes, was dort auf der südlichen Halbinsel durchführbar ist, ohne daß eine geschäftliche Schädigung des Handels, im Allgemeinen und der Ladeneinhaber im Besonderen eintritt, ohne daß das laufende Publikum irgend welche Unannehmlichkeiten oder Verluste befürchtet, das muß auch bei uns durchzuführen sein. Der Verkehr in den Handelsgeschäften ist hier wie dort fast derelte und durchaus kein wesentlicher Unterschied nicht vorhanden.

Das australische Gesetz erscheint uns als ein Ideal,

das zu erreichen wir uns zur Aufgabe stellen sollen. Es wird allerdings nicht leicht werden, ähnliche Bestimmungen in Deutschland durchzusetzen. Unsere heutige gelegende Körperschaft, der deutsche Reichstag, würde der seiner heutigen Zusammensetzung abgesehen von allen anderen bergehen, Hindernissen, nie und nimmer seine Zustimmung zu einem solchen Gesetz geben. Da müssen erst andere Männer in den Reichstag hinein, Männer, die ein Herz für die Arbeiterklasse und volles Verständnis für deren Lage haben.

Doch auch die Handelsarbeiter selbst müssen eine andere Tattik als bisher einschlagen, wenn sie jenes schöne und begehrswerte Ziel erreichen wollen. Sie dürfen nicht länger in allerhand Kleinblinde und Vergnügsvereinen ihre Zeit vertreiben und ihren Verstand verdirren. Sie dürfen nicht in Massen theaternlos draufsitzen und ein kleines Häuslein den Kampf allein führen lassen. Nein, die Massen müssen selbst hinein in die Organisation und dort Hand in Hand, Treue um Treu, jenes hohe Ziel herbeizuführen helfen.

Außerdem darf der Handelsarbeiter, fähmt nicht länger und legtgewohnte Banner Eures Centralverbandes.

Zum 8 Uhr-Laden schluss.

Die "Soz. Praxis" schreibt: Am 1. Oktober v. J. waren es zwei Jahre, seidem in Deutschland durch Reichsgesetz ein einheitlicher Laden schluss für alle offenen Verkaufsstellen durchgesetzt wurde. Von all den übertriebenen Befürchtungen, die in dem 8 Uhr-Laden schluss den Anfang eines großen Theils der Geschäftswelt sahen, oder die einen allgemeinen Protest des laufenden Publikums prophezeiten, ist nichts zur Wahrheit geworden. Überraschend schnell, ohne irgend welche Schwierigkeiten haben sich alle beteiligten Kreise mit den neuen Bestimmungen abgefunden. Das Publikum hat sich daran gewöhnt, seine Einkäufe in eine frühere Zeit zu verlegen, Prinzipale wie Angestellte genießen mit gleicher Befriedigung die verlängerte Ruhezeit. Die gelegliche Festlegung des 8 Uhr-Laden schlusses stellt aber gewissermaßen nur eine Theizahlung dar, die die Gesetzgebung den bekräftigten Forderungen der Angestellten im Handelsgewerbe um Verkürzung ihrer Arbeitszeit gewährt hat. Da § 189c Gewerbeordnung eine Mindestruhezeit von 10 beginnend, 11 Stunden vorschreibt, so bleibt noch immer ein 13—14 stündiger Maximalarbeitsstag übrig, der, wenn auch nicht überall in Nutzung, doch nahezu in Kleinhandel seineswegs zu den Seltenheiten gehört, während in der Industrie ein mehr als 11 stündiger Arbeitsstag schon fast zu den Ausnahmen zu zählen ist. Daher bietet auch der 8 Uhr-Laden schluss nur ein Übergangsstadion und es kann nur eine Frage der Zeit sein, wann die bereits im 1896 von der Kommission für Arbeitsschafft auf Grund ihrer Erhebungen über die Lage der Angestellten des Kleinhandels befürwortete allgemeine Einführung des 8 Uhr-Laden schlusses zum Gesetz erhoben wird. Schon heute ist durch § 189c der Gewerbeordnung die Möglichkeit der Einführung des 8 Uhr-Laden schlusses, es kann dieser durch die höhere Verwaltungsbörde für eine oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden nach Anhörung der Gemeindebehörden angeordnet werden, wenn der beteiligte Geschäftsinhaber es beantragt. Auf diesem Wege sind eine Reihe von Städten, unter den

größeren Lübeck, Bremen, neuerdings auch Pforzheim, zur Einführung des 8 Uhr-Laden Schlusses gelangt, in vielen anderen ist eine dahinzielende Bewegung im Gange. In Breslau, Cottbus, Neugut, Königsberg i. Pr. und anderen ist auf Antrag einer Anzahl von Inhabern offener Verkaufsstellen vom Regierungspräsidenten die Abstimmung auf Grund des § 195 a. a. D. angeordnet worden, in Magdeburg wo noch vor 1½ Jahre der Versuch zur Einführung des 8 Uhr-Schlusses scheiterte, gilt seine Durchführung heut als gesichert. Dreiviertel der Kolonialwarenhändler Eisenachs, die sich früher mit allen Kräften gegen die Neuerung wehrten, sind heute dafür, in ungefähr 30 Städten ist die Bewegung zu Gunsten des 8 Uhr-Laden Schlusses dem Abschluß nahe und überall sind die Aussichten günstig. In Mainz sind sogar die Zigarettengeschäfte, die angeblich durch den 9 Uhr-Laden-Schluss am meisten geschädigt sein sollten und für die im Reichstag sogar eine Ausnahmestellung zur Genehmigung eines 11 Uhr-Laden Schlusses beantragt worden war, mit der Einführung des 8 Uhr-Laden Schlusses vorangegangen. In ganz Süddeutschland ist der 7 Uhr-Laden-Schluss fast allgemein üblich und es wird schwierig der Beweis zu erbringen sein, daß deshalb der Umfang der Geschäftsinhaber in Süddeutschland ein geringerer, ihre wirtschaftliche Lage eine ungünstigere sei als die ihrer norddeutschen Kollegen. Alles dies und Thatsachen die so überzeugend für einen früheren Laden-Schluss sprechen, daß auch seine Gegner sich allmählich befehlen sollten. Daher beginnt man denn auch jetzt in den Kreisen der Regierung ihm sympathische Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die betannten Ausführungen des Grafen Polozowski im Reichstag über diesen Punkt sind hierfür charakteristisch. Allerdings rüttet an anderen Stellen die generelle Abschaffung dafür um so stärker hervor. In Berlin haben sich die Vertreter der Kaufmannschaft gegen den früheren Schluss ausgesprochen. Die Handelskammer hat die Maßnahme gelegentlich eines dagehenden Antrages des Ortsvereins der Kaufleute sogar in sehr scharfer Form einstimmig von der Hand gewiesen. Auch die vereinten Kommissionen des Deutschen Handelstages betreffend Sozialpolitik und betreffend Kleinhandel, die sich am 18. Oktober d. J. (vgl. Soz. Fr. Sp. 172) mit einer Eingabe der Handelskammer an Erfurt den preußischen Minister für Handel und Gewerbe zu beschäftigen hatten, in der unter anderem der Antrag gestellt war, daß der 8 Uhr-Laden-Schluss schon dann von der oberen Verwaltungsbörde angeordnet werden müßt (nicht kann), wenn die Hälfte (nicht zweit Drittel) der Betheiligten dies beantragt, kamen fast einstimmig zu einer Ablehnung dieses Antrages mit der Begründung, daß im Interesse der Ladeninhaber eine Erleichterung der Bedingungen, unter denen der 8 Uhr-Laden-Schluss anzuerufen sei, nicht befürwortet werden könne. Trotz dieser Gegenströmungen wird die Bewegung doch zu einem erfolgreichen Abschluß gelangen. Die Widerstände sind noch viel stärker gewesen, als es sich um die ersten Bestimmungen über die Sonntagsruhe handelte, sie haben sich wiederholt vor der Einführung des Laden-Schlusses und sie sind erst durch die vollendete Thatsache überwunden worden. So wird es auch bei dem 8 Uhr-Schluss sein, auch hier werden nur Thatsachen überzeugen können.

Aus dem Reichsversicherungsamt.

Der Russche M. erlitt am 4. Juli 1901 im Betriebe der Schuhheiz-Brauerei einen schweren Schädelbruch und eine Verletzung beider Trommelfelle. Nach Ablauf der ersten 13 Wochen erhielt er für etwa drei Wochen die Vollrente, dann wurde die Rente auf 60% p. Ct. herabgesetzt und nach abermals drei Wochen, während welcher Zeit er in der Charité behandelt worden war, auf 60 p. Ct. Nachgegeben waren dafür die Gutachten des Professors Rohrer und des Stabsarztes Dr. Gref. M. klagte dagegen auf Fortgewährung der Vollrente. Das Schiedsgericht holte ein Gutachten des Kreisarztes, Medizinalrath Dr. Leppmann, ein, der den Erwerbsverlust auf zwei Drittel schätzte. Das Schiedsgericht ging auch über dieses Gutachten hinaus und verurteilte die Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Vollrente. In der Begründung heißt es:

Da es indessen den beiden Beisitzern aus dem Brauereibetriebe auf Grund eigener Wissenschaft bekannt ist, daß der Klagende sich körperlich in einer ganz außerordentlich elenden Verfassung aus dem Unfall her befindet, daß er den Arzt unter sich gehen läßt, nicht schlafen kann und von seiner Arbeitgeberin, der Schuhheiz-Brauerei, nicht einmal in der Invalidenabteilung beschäftigt werden kann, weil er selbst an der leichtesten Arbeit — dem Aufziehen von Gummiringen auf die Porzellanschlüsse der Flaschen — unfähig ist, so hat das Schiedsgericht kein Bedenken getragen, über die Schätzung der sämtlichen Sachverständigen hinauszugehen und auf Grund seiner praktischen Erfahrung, deren Berücksichtigung gegenüber den Gutachten der medizinischen Sachverständigen der höchste Gerichtshof erst kürzlich besonders empfohlen hat, dem Klagenden die Vollrente auch über den 31. Oktober 1901 hinaus zu zulassen.

Die Berufsgenossenschaft rief das Reichsversicherungsamt an und legte in ihrer Rechtschrift, dem Klagenden sei von allen Beratern die Wiederaufnahme der Arbeit angetragen worden. Die Arbeit sei das einzige Nationelle, um die ärztlich nicht fassbaren Beschwerden zu be seitigen.

Das Reichsversicherungsamt hob zwar die Entscheidung des Schiedsgerichts auf, doch stellte es sich keineswegs auf den Standpunkt der Berufsgenossenschaft. Es verurteilte diese zur Zahlung der Vollrente bis 21. März 1902 und von da ab bis auf Weiteres zur Zahlung einer Rente von 75 p. Ct. Aus der interessanten Begründung des Urteils sei hier das Wichtigste wieder gegeben:

„Es ist die Auffassung durchaus gerechtfertigt, daß die zur Entscheidung der Unfallversicherungsfachen berufenen Organe an die Schätzungen der ärztlichen Sachverständigen nicht gebunden sind, sondern die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit selbst zu prüfen haben, ja, daß diese Prüfung in der Hauptsache eine der vornehmsten Aufgaben der mit der Rentenfestsetzung betrauten Instanzen bildet. Ebenso ist die Berechtigung der letzteren unweিলhaft anguerterte, eigene Erfahrung und gewonnene persönliche Kenntnisse von dem Zustande des Verletzten bei der Entscheidung zu verwerten. Dabei wird im gegebenen Falle sorgfältig zu erwägen sein, ob die oben genannten Befürchungen bestätigt sind, daß sie eine von der ärztlichen völlig abweichende Beurteilung hinstinklich der Leistungsfähigkeit des Verletzten rechtfertigen.“

Im vorliegenden Falle handelt es sich bei dem Verletzten im Wesentlichen um ein Leiden verschiedener Art, bei welchem der Laie im Allgemeinen gewonnen ist, hinsichtlich seines Einflusses auf die Erwerbsfähigkeit der ärztlichen Begutachtung zu folgen, und die Kenntnisse eines Schiedsgerichtsvertreters von dem Zustand des Verletzten bezüglich doch wenigstens zum Theil auf Thatsachen, deren intrinsisch sichere Feststellung dem Laien kaum möglich ist. Es gilt dies namentlich von der vom Schiedsgericht als erwiesen angenommenen Unfähigkeit des Klägers, selbst die leichtesten Arbeiten im Betriebe seiner Arbeitgeberin zu verrichten, und von der ebenfalls als erwiesen angenommenen Schlaflosigkeit des Klägers.

Als feststellbar kann allerdings angeschaut werden, daß der Kläger wenige Monate nach dem Unfalle vom 4. Juli 1901 den Verlust gemacht hat, leicht die aufzuzeichnen, hierbei umgefallen ist und dann nicht mehr bearbeitet hat. Der Auffassung der Aerzte der königlichen Charite und des königl. Kreisarztes, Medizinalrath Dr. Peppmann in Berlin gegenüber, der der Kläger nur um 6% bzw. 60 p. Ct. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werde, die auf gründlicher Beobachtung und Untersuchung beruht, kann aber die vom Schiedsgericht genehmigte Überzeugung von der gänzlichen Leistungsunfähigkeit des Klägers doch nicht als maßgebend erachtet werden. Die ärztliche Leistungsfähigkeit erachtet Folgen des Unfalls vermögen eine völlige Unfähigkeit zur Arbeit — abgesehen vielleicht von der ersten Zeit nach dem Unfall, als der Kläger bei der Arbeit umfiel — nicht zu erklären, und es ist bei dieser Schlüsse bei der bloßen Thatsache, daß der Kläger Verluste zu arbeiten mit der Erläuterung, daß er nicht arbeiten könne, aufgegeben hat, noch nicht zu folgern, daß er dazu wirklich nicht in der Lage gewesen sei. Der Kläger selbst mag seinen Zustand ungünstiger ansehen, als er es wirklich ist und darf, daß dies der Fall ist, sprechen die vorliegenden ärztlichen Gutachten.

Das Reichsversicherungsamt konnte deshalb die Vorlage nicht für verpflichtet erachten, dem Kläger die Vollrente bis auf Weiteres zu gewähren, wenn es auch erkennen mußte, daß bei der Schwere der erlittenen Verletzung und dem in den ersten Monaten nach dem Unfalle noch glaubhaften Auftreten von schweren Krankheits- und Schwunderscheinungen der Kläger für die ersten Monate seit dem Ablauf der 18. Woche nach dem Unfalle noch völlig erwerbsfähig war. Es hat in freier Schätzung angenommen, daß die völlige Erwerbsunfähigkeit des Klägers bis zum 31. März 1902 gedauert habe, ist auch hinsichtlich der seitdem beim Kläger noch bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit etwas über die Schätzung der Aerzte der königlichen Charite und des königlichen Kreisarztes, Medizinalrath Dr. Leppmann, hinausgegangen und hat die dem Kläger seit dem 1. April 1902 zu gewährende Rente auf 75 p. Ct. der Vollrente bemessen.“

An die Kollegen Altona-Ottensen!

Wie die meisten Kollegen wohl schon wissen werden, sind alljährlich im Monat Januar die Neuwahlen der Verbandsfunktionäre, wie Vorstandsmitglieder, Beiräte, Feste, Festkomitee u. s. w. statt. Nun liegt es im einheitlichen Interesse der Gesamtheit, wenn diese Posten auch von Leuten bekleidet werden, welche einschließlich die genügende Erfahrung, zum andern Theil aber auch, und das ist die größere Haupttheile, den eisernen Willen und auch die notdürftige Energie dazu zeigen, um ihren von der Gesamtheit auferlegten Pflichten nachzukommen. Altona-Ottensen zählt jetzt 500 zahlende Mitglieder. Wir haben im vorigen Jahre über 100 neue Kollegen aufgenommen, ein Beweis dafür, daß insbesondere unsere Verbandsfunktionäre ihr gut Theil damit beigetragen haben. Nun heißt es aber auch, die neuen Mitglieder festzuhalten und weiter auszubilden. Und das geschieht in erster Linie dadurch, daß jeder, der durch das Vertrauen seiner Kollegen irgend einen Ehrenposten erhielt, in treuer Pflichterfüllung ausharrt zu Ruh und Frommen der Gesamtheit. Wie ich weiß, will in diesem Jahre eine Reihe von Kollegen sich auf die Vorschauposten legen und nicht mehr für den Verband wirken. Kollegen, das ist grundfalsch. Wenn auch mit diesen auferlegten Pflichten manche Unbequemlichkeit, Zeitverzögerung u. s. w. verbündet ist, so liegt es doch in Eurem Interesse, weiter mitzuarbeiten. Der Grund, der so häufig verhalten wird, ich habe keine Zeit dazu, ist in den allerwenigsten Fällen maßgebend. Ich bin seit davon überzeugt, die meisten Verbandskollegen verfügen über die genügende Zeit und haben auch die Erfahrung dazu, nur der Wille fehlt. Es gibt Dutzende von Kollegen, die wenn es nicht einen Stat zu treiben oder in einem sonstigen Club Altona mitzumachen, mit einer Ausdauer, die besser im Verbande angemahnt werden könnte, bis Tagessgrenzen aushalten, aber für den Verband ist ihnen Alles zu viel. Eine tägliche, durch langjährige Erfahrung ausgebildete Ortsverwaltung nebst einem geschulten Staaf von Verbandsfunktionären bildet gewissermaßen die Seele, oder besser gesagt, den Generalstab einer Gewerkschaft. Und ein

solcher Generalstab wird eben herangebildet durch Aus-
karten auf dem Posten, der mir von den Kollegen ander-
tägig ist. Also Kollegen, beherzt diese Worte, zeigt
auch in diesem Jahre ebenso wie in den vergangenen
daß Ihr zielbewußte Kollegen seid und daß Ihr noch
von dem alten Kampfesmut befreit seid zum Truhe
unserer Feinde, zum Schutz unserer Freunde.

Nur der verdient die Freiheit und das Leben, der
täglich sie erkämpfen muß.

W. Barge, Schriftführer.

Kassen-Bericht vom 3. Quartal 1902.

a. Der Hauptkasse.

	M	d	M	d
Am Kassenbestand am 30. Juni 1902	15950	46		
Wochenbeiträge à 25 Pf.	24443	97		
a 15	102	09		
Aufnahmegewölbe à 50 Pf.	1797			
Gebühren	1618	10		
Annoncen im "Courier"	5			
Abonnementsgelder a. d. "Courier"	25	37		
Extra-Gutschriften	36	40		
Retourzahlungen	12	43		
Diverse Einnahmen	—	20		
Duplicatschäden	—	20		
Mainmarken	110			
Überstände aus örtl. Fonds	17	55	28103	81
			Summa	44113 77

b. Ausgabe.

	M	d	M	d
Per Drucklegung des "Courier"	8747	50		
Expedition des "Courier"	757	18		
Reisekosten: Gehalt &c.	339	95		
Drucksachen, Formulare &c.	1178	70		
Borto und Beistellgelder &c.	217	29		
Unterstützungen:				
a) an Arbeitslose	8229	02		
b) bei Rothfählen	360			
c) bei Gewährung v. Rechtschutz	401	66		
d) Verwaltungskosten:				
a) persönliche	1526	80		
b) sachliche	456			
c) Bücher, Zeitschriften	101	26		
d) Ganzagitation	6197	06		
e) Allgemeine Agitation	216	59		
zulüsse aus der Hauptkasse:				
a) an die Ortsverwaltungen	977	16		
b) zum Widerstandsfonds	4546	87		
Intern. Sekretariat	156	02		
Beitrag a. d. General-Kommission	912			
Kongresse und Konferenzen	319	45		
Urkunden	41	60		
Diverse Ausgaben	90	94		
Retourzahlungen	5	75		
Umzugskosten	26	60		
Berichtsungsbeiträge	88	48	25851	68
			Summa	18262 09
				44113 77

b. Des Widerstandsfonds.

	M	d	M	d
Am Kassenbestand am 30. Sept. 1902	18	11		
verlaufen Marken	8349	50		
Zuschüsse aus den Verwaltungen	19	55		
der Hauptkasse	4546	87	7915	02
			Summa	7929 08

c. Ausgabe.

	M	d	M	d
Per Unterstützungen bei Streiks	2561	88		
Mahregelg.	4299	95		
Personliche Unterkosten	55			
Sachliche Unterkosten	12	20	7029	08
			Summa	7929 08

c. Abschluß.

	M	d	M	d
Am Bestand am 30. 6. 1902:				
a) in Effekten	12676			
b) in Baar der Hauptkasse	15950	46		
c) des Widerstandsfonds	18	11	28639	57
			Summa	64718 60

d. Ausgabe.

	M	d	M	d
Per Ausgabe:				
a) der Hauptkasse	25851	18		
b) der Streikkasse	7929	08	33780	71
c) Saldo-Vortrag am 30. 9. 1902				
a) in Effekten	12676			
b) in Baar der Hauptkasse	18262	09	90989	09
			Summa	64718 60

e. Bilanz.

Gesamt-Einnahme	36	079	28	Mit.
Gesamt-Ausgabe	33	780	71	"

Hierzu Bestand vom 30. Juni 1902 2298,52 Mit.

Vermögen beider Kassen 80938,09 Mit.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Der Hauptfassirer: Karl Kahler.

Revidirt am 12. Januar 1903.

Die Revisoren:

Berthold Streitner. A. Meyer.

Abrechnung der Verwaltungsstellen des Centralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands pro III. Quartal 1902.

Ort	Zahl der Mitglieder	Einnahme												Ausgabe												Summa												
		Befindl. b. vorläufig Quartal			Gewerkschaften			Wodag beiträge			Gehalts- fonds			Bund a. b. Gehaltsfonds			Gehaltsfonds			Gehaltsfonds			Gehaltsfonds															
		M	o	d	M	o	d	M	o	d	M	o	d	M	o	d	M	o	d	M	o	d	M	o	d													
Nachen	163	—	—	82	—	310	—	1925	—	—	—	—	—	411	25	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	272 65	—	90 80	411 25									
Altenburg	238	263	67	12	—	725	76	4875	—	—	—	1050	17	156	96	—	—	—	29 31	—	13 74	—	80	—	—	272 65	—	90 80	411 25									
Arolsen	43	251	1	1	139	—	1150	—	—	—	154	01	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	444 62	—	263 67	1050 17										
Bamberg	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	53	—	—	—	8	4 50	—	75	—	—	—	94 90	3 36	1 50	154 01									
Bant-Wilhelms.	35	48	78	4	50	55	25	5	—	—	—	—	—	815	05	21736	39	1815	50	333	50	—	—	—	—	—	—	—	37 13	15	45 75	113 53						
Berlin I	5886	5014	69	411	—	13500	90	1904	75	—	—	4555	—	149	—	478	81	2242	20	154	75	—	—	1971	20	1576	13	434	86	941	40	8575	40	250	5733	50	21736	39
Berlin II (Festsp.)	200	32	34	27	50	253	75	1625	—	—	—	—	—	428	20	154	75	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	1 0 68	185 15	10 95	478 84							
Bielefeld	25	12	—	1	50	58	75	125	—	—	—	75	50	8	—	—	—	—	—	518	70	182	80	59	25	219	37	—	1213	25	51 04	29 04	2428	20				
Bodum	4	3	50	—	1	50	10	—	50	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 25	—	34 03	—	25 62	73 50							
Brandenburg	18	121	58	—	—	95	—	725	—	—	—	229	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 50	—	—	1 25	15 50								
Braunschweig	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54 75	3 40	165	68	223	83							
Bremen	136	121	62	7	50	388	25	2825	—	—	92	50	638	12	22	50	—	—	84	30	2	53	11	—	2 35	—	243	98	133	24	188	22	638 12					
Bremervöden	310	406	91	40	—	696	75	6675	—	—	285	70	1586	11	69	—	—	40	117	97	43	—	84	50	20	10	—	476	03	9	725	91	1586	11				
Bromberg	2	—	—	—	50	10	125	—	—	—	125	50	8	—	—	—	—	—	—	35	61	—	30	16	—	4 13	2 60	191	85	9 24	348	62	622	67				
Breslau	1072	771	69	96	2098	75	111	50	28	25	3155	69	153	—	210	—	16	353	66	103	75	29	95	1515	32	20	1363	37	53	16	825	46	3155	69				
Charlottenburg	66	91	36	7	176	50	1325	—	27	60	315	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53 06	5 40	115	10	8 05	111	60	135	71					
Chemnitz	125	288	37	13	291	20	2075	—	14	35	62	67	14	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 35	9 20	20 65	53 20									
Coburg	12	16	20	—	50	34	50	2	—	—	53	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54 20	—	57 39	150 09									
Cöpenick	42	41	14	2	—	85	50	525	—	17	10	150	99	12	—	—	6	9 60	11	80	—	—	—	—	—	40 13	—	19 64	79 94									
Cottbus	25	5	19	—	50	74	25	—	—	—	—	265	63	—	—	—	7	7 48	—	1 74	—	—	—	—	—	82 58	4 42	142	17	265	63							
Crimmitschau	44	134	38	5	50	125	75	—	—	—	—	—	27 40	—	—	3 40	2 60	3	—	—	—	—	—	—	—	43 25	—	18 68	68 75									
Dessau	21	—	—	—	83	—	550	1025	—	—	—	68	75	—	—	—	—	—	2 62	—	—	—	—	—	—	4 20	—	—	73 40	—	52 64	220 04						
Dortmund	72	60	10	—	50	31	25	2	—	—	93	85	8	—	—	—	—	—	28	25	11	65	4 15	5 37	—	189	33	5 70	303	96	593 41							
Dresden	637	—	26	—	1359	25	75	106	19	6	1575	44	46	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 90	—	25	—	7 40									
Ebersfeld	394	151	04	22	630	—	38	—	—	81 83	877	87	88	16	—	—	25	05	3	63	22	50	2	—	414	40	13	75	17	181	77							
Erfurt	40	27	31	3	76	—	5	—	53	—	164	31	—	—	—	—	—	5	4 83	—	5 74	18 50	—	58	—	5 20	67	34	164	31								
Erkelenz	21	—	—	10	50	31	5	25	—	—	46	75	—	—	—	—	—	3	—	5 48	7 13	—	—	—	—	—	31 25	—	46 75									
Erlangen	25	20	96	5	50	83	50	650	—	—	116	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38 47	110	46						
Eisen	25	—	—	14	—	51	—	375	—	—	68	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Erftstadt	30	75	49	2	50	115	25	1025	—	25 55	229	04	98	—	—	—	—	—	28	25	11	65	4 15	5 37	—	189	33	5 70	303	96	593 41							
Frankfurt a. M. . . .	140	308	19	45	50	180	25	1275	—	72 31	619	—	—	—	—	—	—	4	17	65	11	13	6	45	49	—	148	37	5	381	36	619	—					
Frankfurt a. O. . . .	21	25	56	1	50	62	75	475	—	—	94	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	72	—	47	71	—	91	56						
Freiburg	20	45	49	3	50	43	50	4	—	1220	108	60	1250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	50	—	44	79	108	69							
Gießen	157	—	—	4	50	516	75	12	49	48	—	576	73	127	82	9	—	—	68	27	14	12	80	—	7	287	48	50	36	—	576	73						
Göttingen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35 96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Görlitz	16	82	69	—	—	279	75	2125	—	—	593	41	45	—	—	—	—	—	28	25	11	65	4 15	5 37	—	189	33	5 70	303	96	593 41							
Großenhain	10	—	—	11	30	1	—	75	75	—	—	93	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Grunau	23	47	18	1	—	70	—	425	—	106	65	228	98	31	—	13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Hagen	13	1	55	—	—	325	—	25	—	—	505	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Halberstadt	28	96	31	1	50	85	75	550	—	—	172	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Halle a. S. . . .	319	149	69	15	50	754	60	61	—	19	65	1000	44	146	75	—	51	26	150	50	35	75	2160	43	243	78	100	44	1021	42	1471	19						
Hamburg	3054	788	89	254	50	784	85	606	25	4736	70	1471	19	1703	50	110	—	6	1821	95	1034	50	460	75	259	08	16	23	5305									

Aus unserem Beruf.

Bierführer.

Zwickau. Seitens unseres Verbandes und der hiesigen Filiale der Leipziger Bierbrauerei Niedbeck & Co. sind folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Bei Einstellung von unterbezahlten Kutscher wird ein Mindestlohn von 18 M. gezahlt, nach einer 12-monatlichen ununterbrochenen einwandfreien Thätigkeit steigt der Lohn auf 20 M.

Verkehrtheit Kutscher erhalten bei Einstellung 19 M.; auch bei diesen steigt der Lohn unter vorbenannten Bedingungen, nach 12-monatlicher einwandfreier Thätigkeit auf 21 M.

2. Die Prezente für die zurückgebrachten leeren Flaschen bleiben bestehen, und erhält jeder Bierfahrer für vier Wiedererkäufer zurückgebrachte 100 Stück, der Firma Niedbeck & Co. gehörigen Flaschen, 10 Pf. und für solche von Privatkunden 16 Pf.

3. Bei Einstellung von Kellerarbeitern, unter 20 Jahre alt, wird ein Mindestlohn von 15 M. gezahlt. Diejenigen über 20 Jahre alt erhalten bei Einstellung 18 M. Nach einer 12-monatlichen ununterbrochenen einwandfreien Thätigkeit steigen die p. Löhne auf 17 resp. 20 M.

4. Bei Nebendarbäumen, die länger als einen halben Arbeitstag dauern, wird 1 M., und bei denen, die länger als 10 Stunden dauern, wird 2 M. als Auslösung gezahlt.

5. Der Freitag gilt als Lohnzahlungstag; fällt auf den Zahltag ein Feiertag, wird der Lohn am vorhergehenden Tage gezahlt. Es wird nur für die tatsächlich vertragsmäßig geleistete Arbeit Lohn gezahlt. Zu Krankheitsfällen hält die Lohnzahlung auf und sind die Arbeitnehmer auf die Leitung der Krankenfasse angewiesen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1. die gefestigten Beiträge zur Krankenfasse und 2. dieselben zur Alters- und Invaliditätsversicherung.

6. Die Arbeitszeit für Kutscher beginnt im Sommerhalbjahr früh 5 Uhr und endet Abends 7 Uhr; im Winterhalbjahr früh 6 Uhr und endet Abends 7 Uhr.

7. Jeder Bierfahrer hat für Reinhaltung der ihm überlassenen Werde, Wagen und Geschirre selbst Sorge zu tragen, denn ein ordentlicher Kutscher wird sich dies wiejso nicht nehmen lassen. Auch haben sich die seit bestätigten 5 Bierfahrern so abzustimmen, daß jeder alle fünf Wochen einmal einen freien Sonntag hat.

8. Die Sonn- und Feiertags-Nachmittagsdu-jour kommt in Wegfall.

9. Das Fütternsätteln für die Pferde, sowie das Zurechtmachen des Stalles hat, wie allgemein üblich, Sonn- und Feiertags, abwechselnd von den jeweiligen beschäftigten Bierfahrern zu geschehen. Als Zeit für die lege Fütterung wird die Stunde zwischen 6 und 7 Uhr Abends festgelegt.

10. Die Arbeitszeit für Kellerarbeiter beginnt im Sommerhalbjahr früh 5 Uhr und endet Abends 7 Uhr; im Winterhalbjahr früh 6 Uhr und endet Abends 7 Uhr. Außer dem üblichen Frühstück, Mittags- und Vesperpausen wird für das Sommerhalbjahr noch zwischen Arbeitsbeginn und Frühstück eine viertel Stunde Kaffee-pause gewährt.

Nebenstunden werden mit 30 Pf. pro Stunde bezahlt. Halbe Stunden werden voll gerechnet.

Sonntagsarbeiten, soweit dieselben nicht zu vermeiden sind, werden nur Vormittags vorgenommen, und beginnen nicht früher als die Wochentagsarbeit.

Sonntagsarbeiten werden mit 35 Pf. pro Stunde entlohn.

11. Jeder Bierfahrer erhält leihweise eine Sommer- und eine Wintermütze, die er jederzeit in sauberen Zustand zu erhalten hat. Nach ordnungsgemäßer Abmühlung werden dieselben vom Geschäft erneuert. Verlorene gegangene und mutwillig beschädigte Mützen hat der bet. Bierfahrer zu bezahlen. Der Geschäftsführer steht das Recht zu den Betrag hierfür vom Wochenlohn zu kürzen.

12. Ist ein Bierfahrer oder Arbeiter nachweislich ohne sein Verhältnis gezwungen, seiner Arbeitsstätte wegen Kontrollversammlungen, Gerichtsterminen etc., oder wichtigen Familienangelegenheiten, fern zu bleiben, so wird ihm diese Zeit vom Lohn in Abzug gebracht.

13. Als Freizeit erhält jeder Bierfahrer und Arbeiter pro Arbeitstag 1 Liter Lagerbier.

14. Den gesamten Arbeiterpersonal als Bierfahrern, Kellerarbeitern etc. werden von Seiten der Geschäftsführung betr. ihrer Zugehörigkeit zur Organisation, solange sich dieselbe in den gesetzlichen Grenzen bewegt, keine Hindernisse bereitet.

15. Vorstehende Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1902 in Kraft und gelten auf 2 Jahre. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Aenderung oder Aufhebung einer Kündigung von drei Monaten. Tritt von keiner Seite eine Kündigung ein, welche bis zum 1. Oktober zu erfolgen hat, so gilt die Vereinbarung auf 1 weiteres Jahr.

Vorstehende Vereinbarungen, ausgesertigt in zwei Exemplaren, sind vor der Kommission: Herrn Hermann Prager, Herrn Karl Müller, Herrn Otto Richter für das Personal und den Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands (Sitz Berlin) unterschriftlich genehmigt worden.

Z w i c k a u , den 14. Dezember 02.

G. Gottwaldt,

derzeitiger Geschäftsführer der Niederlage Zwickau, der Leipziger Bierbrauerei zu Rennsdorf, Niedbeck & Co., A.G.

Damit sind für die bei dieser Firma beschäftigten Kollegen auf längere Dauer geregelte Arbeitsverhältnisse geschaffen, und werden die Kollegen in ihrem eigenen Interesse hoffentlich nie vergessen, daß der Centralverband der Handels- und Transportarbeiter es war, der ihnen zu diesen Vorteilen verholfen hat.

Handelsarbeiter.

Die Rothenkima-Dalmann & Uno scheint es mit der Innehaltung der Sonntagsruhe nicht sehr genau zu nehmen. Es ist am Lehrter Bahnhof häufig vorgekommen, daß die Arbeiter an Sonntagen bis 12 Uhr

Mittags ununterbrochen durchschufteten müssten. Aber auch sonst sind die Arbeitsverhältnisse bei dieser Firma gerade keine glänzenden zu nennen. Die Frühstücksbude bietet kaum für 20 Mann Platz, während etwa 60 Mann bei der Firma thätig sind. Der Auswiler verfaßt auf eigene Rechnung Schnaps und Bier, und läßt natürlich den Leuten die dritte Arbeit zutunnen, die sich seiner Altboben am meisten erbarmen. Natürlich haben die größten Konsumenten seines Juwels auch am längsten Arbeit. Den Arbeitern wird nur eine Mittagspause von einer halben Stunde gewährt, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die Mittagspause nicht weniger als 1½ Stunden betragen darf. Wir werden selbstverständlich nicht versiehen, die Behörden auf diese Zustände aufmerksam zu machen, den Kohlenarbeiter könnte es aber durchaus nicht schaden, wenn sie sich ein bisschen mehr als bisher um ihre Organisation kümmern würden.

Arbeitslosen - Statistik der Verwaltungsstelle Hamburg-Altona-Wandsbek

vom 1. September bis 30. November 1902.

Datum der Jährlung	Arbeitslose		Kranke		Gesamtzahl	
	Jahr der Befreiung	Jahr der Befreiung	Zeitdauer	Zeitdauer	Zeitdauer	Zeitdauer
1. 12. 1901	2067	2029	42	81	123	9570 165 137 151 288
1. 12. 1902	3153	3158	94	125	219	10430 184 198 155 353

Datum der Jährlung	Es feierten wegen						Es feierten insgesamt (Peri. Tage)
	ungünstiger Witterung	Arbeits- mangel	Krankheit	Summe der aus- gesetzten Personen	Summe der aus- gesetzten Personen	Summe der aus- gesetzten Personen	
1. 12. 1901	18	135	105	5277	165	2263	288 7675
1. 12. 1902	12	64	207	2512	184	1676	353 4252

Datum der Jährlung	Zahl der Arbeitslosen und Kranke und der von den betreffenden Familienangehörigen						Summe der aus- gesetzten Personen mt. Pf.
	Arbeitslosen	Familien- angehörigen	Zutammen	Zeitdauer	Zeitdauer	Zeitdauer	
1. 12. 1901	137	455	592	151	41	192	784 2792
1. 12. 1902	198	605	803	155	39	194	997 1678 20

Datum der Jährlung	Alter der Kollegen bis						Im Durchschnitt war der im Jahre arbeitslos gewesene Kollegen Zeitdauer in Jahren Tage	Zeder front Zeitdauer in Jahren Tage
	20	30	40	50	60	über 60		
	3	3	3	3	3	3		
1. 12. 1901	28	126	85	43	5	1	44	50 18 ² /3 18
1. 12. 1902	32	142	112	54	11	2	11 ¹ / ₂	15 12 ¹ / ₂ 16

Datum der Jährlung	2) Nach Feststellungen im Bureau bei jedem Arbeitslosen betrug der Verdienst vor der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt:						Gesammtverlust von Jahr 2)
	pro Tag	pro Woche	pro Jahr	pro Tag	pro Woche	pro Jahr	
1. 12. 1901	8,98	8,45	23,90	20,70	1243	1077	1160,—
1. 12. 1902	4,08	3,55	24,50	21,30	1272	1107	1185,50

Datum der Jährlung	2) Verlust an Lohn der Arbeitslosen						Gesammtverlust von Jahr 2)
	ver- braucht	ledigen	keine Arbeits- losen	ledigen	al- ler	kranken- und arbeits- losen	
1. 12. 1901	5190	8309	7855	12296	19651	28150	
1. 12. 1902	5337	1307	4471	5890	9807	16511	

Datum der Jährlung	2) Jährliche Miete						Gesammtverlust eines Jahres durch Arbeitslosen mt. Pf.
	der Gesetz	der Gesetz	im Durchschnitt	der Gesetz	im Durchschnitt	der Gesetz	
1. 12. 1901	281	144	212,50	1068	925	996 50	
1. 12. 1902	290	149	219,50	1225	1066	1145 50	

2) Berechnet sind mit Wochentage, 2) Summative Jahre sind durch die Kollegen nach überlänger, da länger als 3 Monate arbeitslos. Die fronten

Barmen. Hier wurde eine Bekanntmachung der Polizeiverwaltung veröffentlicht, welche für eine große Reihe von Geschäftszweigen den 8 Uhr-Ladenabschluß ab 1. Januar 1903 anordnet. Der 8 Uhr-Ladenabschluß trifft folgende Geschäftszweige: Optische Artikel, Feuergarde-ro-Wäschefabrik, Tischwaaren, Tapeten- und Tapetenhandlungen, Rossettfabrik, Buz- und Modesaarenhandlungen, Hut- und Schirm-, Lederverhandlungen, Krawatten- und Handtuchgeschäfte, Musikinstrumentenhandlungen, Nähmaschinen, Gewehr-, Fahrrad-, Wetzwaaren- und Reiseartikel-Handlungen, Manufakturwarenhandlungen. Der Antrag für die Uhren-, Gold- und Silberhandlungen, die Bandagentengeschäfte und die Buch- und Mustalienhandlungen ist vom Regierungss-

präsidenten abgelehnt worden, weil nicht eine ausreichende Mehrheit von Geschäftsinhabern sich für den Antrag ausgesprochen hat.

Sonntagsruhe. Daß die Handelskammern in ihrer großen Mehrzahl noch niemals Freunde der Sonntagsruhe waren, ist allbekannt, dennoch scheinen verschiedene dieser Unternehmervertretungen das lebhafte Bedürfnis zu haben, ihre diesbezügliche Stellungnahme nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

So haben neuerdings die Handelskammern zu Lachen, Düsseldorf und Erfurt beschlossen, sich gegenüber Anträgen auf Ausdehnung der Sonntagsruhe abzulehnen zu verhalten. Die Handelskammer zu Lennep sprach sich am 3. Dezember v. J. dahin aus, daß auch in denjenigen Fabrik- und Großhandelsgeschäften, welche sich mit dem Betrieb von Saisonartikeln, z. B. Schlittschuhn, beschäftigen, die Sonntagsarbeit in dringlichen Fällen nicht ganz entbehrt werden könne. Die Anträge auf deutliche Saisonartikel sind mitunter so eilig und die Eile ist so groß, daß man die Sonntagsarbeit bis Montag nicht vertragen. Wollte man diesen Geschäften die Sonntagsarbeit ganz verbieten, so würde darin eine ungerechtfertigte Härte liegen und die empfindliche Schädigung vieler Firmen die unablässliche Folge sein. Gleichermaßen steht dies für Alle!

Breslau. Bei der Abstimmung über den 8 Uhrabschluß ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, da von 7402 Geschäftsinhabern nur 1205 einen Antrag gestellt haben. Die verfeindende Opposition der Herren Kaiser und Genossen hat also Erfolg gehabt. Wie wenig das im Interesse vieler Detailisten liegt, zeigt eine Breslauer Korrespondenz des "Manufakturkunst", in der es heißt: „In Breslau hofft man in erklärlicher Weise stark auf die Verstärkung der Arbeitszeit, aber auch bei einem großen Theile der Brünzivalen, zumal der Manufakturwarenbranche, würde man den 8 Uhrabschluß, wenn er eben zur allgemeinen Einführung gelangte, nicht ungern einnehmen.“

Fürth. Ein Kollege, dem der Begriff Solidarität ein böhmisches Dorf zu sein scheint, ist der "Magazinverwalter" Haas bei der Firma Berlin, Weinstraße. Obwohl es ihm unangenehm sein muß, in dem eigenen Spiegel zu schauen, glaubt er doch, verkehrte Männer, die ihm an Jahren gleichstehen, mit den ordinären Schimpfnamen belegen zu dürfen. Erst kürzlich hat dieser Herr sein Schilden an Schimpfnamen aufgestellt, das in der Nähe eines alten Baus steht. Vielleicht glaubt er, wenn er es auf dem Boden gelegt und wohl von dem Fahrgärt selbst aufgenommen worden war. Tornow erklärt dem Fahrgärt, daß er ihm den Schein nicht verlässt, sondern einen neuen gegeben habe. Der Fahrgärt, der sich später als der Straßenbahnschaffner Körner Nr. 2331 vom Bahnhof Brandenburgstraße, entpuppte, beschwerte sich unter Einschaltung des fraglichen falschen Fahrgärtens bei der Direktion der Gesellschaft. Tornow wurde nunmehr zu Prototyp vorgenommen und obwohl er noch nicht bestraft war und den Borgang der Wahrheit gemäß darstelle, gefündigt. Daß die Direktion selbst nicht an eine Unrechtmäßigkeit seitens Tornows glaubte, geht daraus hervor, daß sie diesen entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit in gleichen Fällen, nicht sofort aus dem Betrieb entfernte, sondern ruhig bis zum 31. Dezember weiterfahren ließ. Tornow hat auch noch seine Weihnachtsgratifikation von 75 M. erhalten. Wenn die Direktion von der Schul Tornows überzeugt gewesen wäre, dann hätte sie gewiß anders gehandelt. Es galt aber, einen alten, im Dienst ergrauten Mann auf billige Weise loszuwerden und da kam der Betriebsleitung die Demission des Römer gerade recht. Nun steht Tornow draußen und es ist sehr fraglich, ob er mit seinen 54 Jahren noch irgendwo lohnende Arbeit findet. Nebenall wird man ihm entgegenstellen: Zu alt! Das ist das Los tausender braver Arbeiter, die im Dienste des Unternehmers jahrelang langweilige Arbeit verrichten haben und jenen den Profit mehren lassen.

Den Schaffner **Römer** Nr. 2331 empfehlen wir allen Straßenbahnen, die sich selbst schüren wollen, zur eingehenden Beachtung.

Berlin. Bei den Wahlen der Delegierten zur Betriebskantonskasse ist es am Bahnhof Schönberg ganz eigenartig zugegangen. Die Beeinflussung der Kassenmitglieder durch Vorgesetzte, die garnicht Mitglieder der Kasse sind, war nicht mehr schön zu nennen. Geradezu gefechtswidrig ist es, daß das Resultat der Wahl erst nach acht Tagen bekannt gegeben und die Stimmenzettel in dieser Zeit untergelegt dem Bureauvorsteher überlassen wurden. Wir wollen keineswegs an der Ehrenhaftigkeit des Vorstehers zweifeln, gegen in seinem eigenen Interesse hätte er aber den Angestellten die Gewähr dienen müssen, daß die proklamierten Delegierten auch wirklich die Gewählten sind, was jetzt vielfach bezweifelt wird. Am Interesse der Hofverwaltung und der Inspektion wäre es gut, wenn die Kündigung abgegeben würde, wer die Stimmenzettel gezählt und ob sie, nachdem die Zahlung am Abend nach der Wahl nicht mehr möglich war, verstreigt ist, wie es das Krankenverleihungsgebot vordreibt, dem Vorsteher übergeben würden. Ist dem nicht so, dann ist unter allen Umständen die Wahl ungültig.

Das Reichsversicherungsamt hatte sich am 23. Dezember mit einer Klage des Fahrters A. wegen Unfallentschädigung zu beschäftigen. A. war dadurch verunsichert, daß er beim Beziehen des Wagens austrockte und mit dem Unterleib auf das Trittbrett stieß. A. hatte einen Leidstrahl erlitten, dennoch ließ er sich nicht sofort abschaffen, sondern quälte sich noch eine Tour herum. Während der Zeit hatte sich der Zustand des A. so verschlimmert, daß er im Depot angelommen, vom Wagen gehoben werden mußte. Erst am nächsten Morgen ging A. zum Arzt, der einen Leidstrahl konstatierte. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung des Unfalls mit der Begründung ab, daß Reichsversicherungsamt habe entschieden, ein Bruch sei nur dann als die Folge eines Unfalls anzusehen, wenn dieser plötzlich bei der Arbeit entsteht. Tritt ein solcher Fall ein, dann seien die Schmerzen nach ärztlichen Gutachten so groß, daß der Verunglückte nicht im Stande sei, weiter zu arbeiten. Das Schiedsgericht, welches A. anrief, lehnte die Sache mit derselben Begründung ab. A. wunderte sich minnecht an das Reichsversicherungsamt und wurde dort vom Kollegen Rathmann vertreten. Rathmann versuchte nachzuweisen, daß alle Voraussetzungen, daß der Bruch plötzlich eingetreten, vorhanden seien. Wenn A. trotz aller Schmerzen weiter gearbeitet sei, wäre dies lediglich auf das stark ausgeprägte Pflichtgefühl des Käfers juristisch zulässig. A. habe unter solchen Umständen den Wagen stehen lassen können, weil um die beregte Zeit, es war bereits 11 Uhr Abends, keine Ablösung zu haben gewesen wäre. Das Reichsversicherungsamt wies den Käfer mit der Begründung ab, er hätte sich unter allen Umständen sofort ablösen lassen müssen.

Die Kollegen werden gut thun, sich in ähnlichen Fällen genau nach diesem Entschiede zu richten. Das Verbandsbüro ertheilt in jeder Unfallsache gerne und unentgeltlich Auskunft.

Der gesetzliche 10-Stundentag für Straßenbahner. Der Staat Rhode Island der nordamerikanischen Union hat ein Gesetz erlassen, wonach Straßenbahner nur 10 Stunden pro Tag beschäftigt werden dürfen. Eine Straßenbahngesellschaft hatte mit einer Anzahl ihrer Angestellten einen Kontrakt abgeschlossen, wonach dieselben sich „freiwillig“ zu einer Arbeitszeit von 12 Stunden verpflichteten. Es kam zum Prozeß und der höchste Gerichtshof des Staates entschied, daß der Privatvertrag zwischen der Gesellschaft und ihren Angestellten rechtsunfähig bzw. gelehnt wird. Das Gesetz, die Angestellten im Straßenbahndienst nur 10 Stunden zu beschäftigen, sei im Interesse der Sicherheit des Publikums erlaubt; es sei ungültig, ein Gesetz durch Privatvertrag zu umgehen.

Das Urteil dieses Gerichtshofes ist durchaus zutreffend; der entgegengesetzte Entschied, wonach es Unternehmen gestattet wäre, andere Abmachungen mit ihren Angestellten zu treffen, lautet, da die Unternehmen durch ihr wirtschaftliches Übergewicht im Stande sind, ihre Angestellten zum freiwilligen Verzichten zu zwingen und erhielt daraus vom Staatsanwalt folgende Antwort:

„Auf Ihre Frage vom 20. September 1902 gegen den Spediteur Rudolph Scheunert eingereichte Strafanzeige wegen Gewerbeverweigerung eröffne ich Ihnen, daß ich das Verfahren eingestellt habe. Scheunert selbst hat nicht gemuht, (sic!) ob und mit was der Kutscher beschäftigt waren. Den Auftrag zum Siedelscheinholz hat der Buchhalter Anspel gegeben. Daß die Kutscher dies während des Gottesdienstes Ihnen sollten, hat er nicht angeordnet. Die Kutscher hatten vielmehr genugend Zeit, dies vorher zu Ihnen, hatten sich aber wegen Theilnahme an einer auf dem benachbarten Kirchhof stattfindenden Feier verläunt und haben ohne Wissen des Anspel das Verläunt während des Gottesdienstes nachgeholt.“

3. A:

Freiherr v. Stülpfried.

Sowohl der Staatsanwalt, ob diese Entschiedung im Sinne der Geschegeber, die die Sonntagsruhe geschaffen haben, liegt, ist eine andre Frage. Es war übrigens durchaus nicht das erste Mal, daß die Leute Scheunerts während des Gottesdienstes arbeiten mußten, dies ist vielen hr schon sehr oft geschehen. Der Staatsanwalt hat dem Scheunert die Auseide geplaudert, ein zweites Mal wird dieser genöthigt sein, einzutreten. Wir werden auch in Zukunft ein wachlasses Auge auf den Betrieb des Herrn Scheunert haben, und es kann vielleicht sehr bald

wir jede Übertretung der Sonntagsruhevorschriften seinerseits zur sofortigen Anzeige bringen. Die Organisation wird den Kutscher die gesetzlich garantirete Sonntagsruhe zu wahren wissen, dessen kann Herr Scheunert ver sicherst sein.

Bamberg. Die Organisation hat, obwohl noch nicht lange bestehend, den Kollegen doch schon wesentliche Vortheile gebracht. Vor kurzem legten 36 Kollegen die Arbeit niedern und verlangten Lohn erhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit. Nach 3 tägigem Streit bemühten die Unternehmer eine wöchentliche Lohnablage von 3 M., wodurch ein Wochenlohn von 20 M. erreicht wurde. Eine Verkürzung der Arbeitszeit konnte diesmal noch nicht durchgeführt werden, wenn indeß die Kollegen weiter an der Organisation festhalten, dürfte auch diese Forderung in absehbarer Zeit durchzuführen sein.

München I. S. Liebliche Zustände herrschen noch an biegen Orte. Die Unternehmer stehen mit ihren Fahrkursen noch auf dem Dutzend und diese müssen auch noch alle möglichen Unannehmlichkeiten des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses über sich ergehen lassen. Der Hotelbesitzer und Viehhändler Jung hiesebst beschäftigte einen Fahrkursen, dem er für einen ganzen Monat 10 M. Lohn gab. Das Uebrige, für den Lebensunterhalt notwendige, durfte sich der Kollege von den Reisenden als Trinkgeld erwerben. Als nun der Kollege in einer ganzen Woche 20 M. Trinkgeld verdiente, wurde er bei Herrn Jung um mehr Lohn vorstellig. Dieser versprach dem Fahrkursen eine Schlittelpartie, die einige Herren aus der Stadt machen wollten, fahren zu dürfen, damit der Kutscher ein paar Groschen Trinkgeld herauszuschlagen könne. Am nächsten Tage aber machte ein anderer Fahrkursen die Fahrt. Als der Kollege nunmehr Herrn Jung zur Reise stellte, erklärte dieser kurz und bündig: „Wenn Dir's nicht paßt, dann mache, daß Du rauskommt“, verzweigte aber die Herausgabe der Sachen, so daß der Kollege erst Polizei zu Hilfe nehmen mußte. Dieser Vorfall lehrte wieder einmal, daß die Kollegen sich in ihrer Organisation fest zusammenziehen müssen, wenn die deren Arbeitgeber Reißpfeil vor ihren Fahrkursen bekommen sollen.

München. Bei den jüngst stattgefundenen Wahlen der Arbeitnehmer-Delegierten zu den Berufsgenossenschaften bzw. Schiedsgerichten zum Erlass für Unfallversicherungsabschlüssen, umfassend den Regierungsbezirk Oberbayern, wurden die Kandidaten unseres Verbandes gewählt und zwar:

a) **Führwerkberufsgenossenschaft:** a) **Weltlicher:** Anton Kobler, Drahtseilschuster, Isidor Gotterbauer, Georg Alber, Fuhrmann, Josef Möserer, Hotelkutscher.

b) **Eselkutscher:** Dionys Suttner, Taxameterfischer, Stefan Seifert, Martin Treiterer, Franz Gläumann, Otto Baumgartner, Caspar Vogl, Ludwig Hiss, Kutscher, Heinrich Deich, Fuhrmann.

c) **Leigerei-berufsgenossenschaft:** a) **Weltlicher:** Josef Eisenberger, Ladegehilfe, Johann Eberl, Magaziner, Josef Obermaier und Herrmann Bannier, Schaffner.

b) **Eselkutscher:** Franz Schmutz, Ladegehilfe, Josef Staar, Josef Laubenberger, Franz Winberger, Magazinarbeiter, Mathias Heiteler, Schaffner, Michael Röder, Franz Wolf, Eduard Gräfe, Ladegehilfen.

Zittau. Der Kutscher Schubert hatte auf dem Meierhof in Engelsdorf bei Ostritz sein Geholt und wollte mit dem beladenen Wagen in der Nähe von Weißendorf den Schienenstrang überqueren, als plötzlich von Seidenberg ein Zug heranbrauste. Die Lokomotive erfaßte das Gefährt; der Kutscher wurde gräßlich zugerichtet. Die Schuld an dem Unglücksfälle trifft den Bahnwärter, der es veräumt hatte, die Bahnschranken zu schließen.

Wessentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Crimmishau. Eine imposante Versammlung lagte am 3. Januar im Konsumverein. Viele an hundert Kollegen waren erschienen und hörten gespannt auf die Ausführungen des Referenten Kollegen Richter-Chemnitz, der über „Die Missstände am biegen Güterbahnhof“ sprach. Der Kollege Richter hatte, um den sich immer wiederholenden und nie verhinnenden Klagen der Kollegen nachzuhören und sich Gewissheit zu verschaffen, eines Tages den Güterbahnhof in den Abendstunden besucht. Was er dort sah übertraf selbst die schlimmsten Erwartungen. Die Ausführungen Richters bewegten sich in dem Rahmen der untenstehenden Resolution, die einsinnig angenommen wurde. Leider zeigte sich hierbei wieder einmal, wie wenig Einsicht in unsere Berufsverhältnisse manche Bahnarbeiter haben. Es kommt doch nicht auskönnen, daß Kollege Richter ob dieser Missstände die Bahnverwaltung verantwortlich macht und aus diesem Grunde war es wohl selbstverständlich, daß dieser seitens des Referenten keine Lobesymme gefungen wurde. Das schien aber einigen Bahnbeamten und Arbeitern nicht zu gefallen. Sie hatten offenbar die Rollen vertauscht und fühlten sich als Bahnverwaltung. Einerseits in seiner Erstall anderen Ernstes den Referenten, ob er wisse „woher der Dreck käme?“ Mit solchen Geistesgrößen wurde Kollege Richter allerdings schnell fertig. Er hat den Bahnarbeiter aber auch noch mehr gesagt als eine Definition über die Entstehung des Schmutzes. Er hat unter allgemeinem Beifall bewiesen, daß die Bahnarbeiter im Unrecht sind, wenn sie sich unter Verstrebungen entgegenstellen, denn eine Vermehrung der Bahnarbeiter, die wir fordern, kommt in allerster Linie auch den Bahnbeamten zu Gute; es kann das jetzt überangestrengte Personal entlastet werden.

Resolution:

„Die hente am 3. Januar 1902 im Restaurant Konsumverein Crimmishau sehr zahlreich versammelten Transportarbeiter sprechen hiermit ans, daß den auf dem biegen Güterbahnhof beschäftigten Arbeitern kein genügender Schutz vor Gefahren gegen Leben und Gesundheit bei Ausübung ihrer Arbeit

gewährleistet ist. Sie protestieren ganz entschieden gegen die dort anzutreffenden Schmutzverhältnisse, die durch Anstellung nur weniger Personen leicht bestellt werden können. Die Anhäufung solcher Schmutzmassen macht den Kutschern ein sicheres Gehn neben ihren Geschirren unmöglich.

Frener bemängelt die Versammlung die vollständig ungünstige Bedeutungsanlage. Das gegenwärtige System der Beleuchtung mit sogenannten Glühlampen hält die Versammlung nicht für zweckmäßig, weil dieselben nicht die geringste Erhöhung vertragen können und in Folge dessen fast immer lädt sind. Außerdem sind die zu wenig Sandelaber aufgestellt und haben die letzteren nicht die genügende Höhe. Die Transportarbeiter müssen verlangen, daß die Beleuchtung so eingerichtet wird, daß auch die Abladeschalen auf den Louys möglichst erhellt werden, weshalb die Beleuchtung durch Bogenlampen am praktischsten ist. Des Weiteren erklärt die Versammlung das Personal an den Güteransäbelstellen der Zahl nach für ungenügend.“

Dem Verbande traten in der Versammlung 19 Kollegen bei. Ein guter Anfang in neuem Jahr.

Göttingen. Am 3. Dezember 1902 tagte hier eine öffentliche Versammlung unserer Berufskollegen, in der Kollege Thiele-Domroes über den Nutzen der Organisation für die Kollegengemeinde referierte. Redner ließ die einzelnen Berufsvereinigungen in Revue passieren und wies nach, daß nur unter Centralverband, der auf moderner Grundlage steht, eine Besserung in den Arbeitsverhältnissen herbeiführen kann. Wenn die Kollegen diesem Verbande Mann für Mann treten, dann werden solide Zustände, wie sie bei der Firma Krupp herrschen, bald bestehen sein. Dieser Herr verlangt von seinen Kutschern bei einem Wochenlohn von 18 M., den er diesen hundreit gemahnt, daß sie Reparaturkosten bis zu 20 M. aus ihrer Tasche verauslagen, die er ihnen, wenn sie nach seiner Meinung kein Verschulden an dem Schaden trifft, dann gütig wieder ersetzt. Die Kutscher müssen außerdem 2 M. für Abhöhung der „Uniform“ bezahlen, doch wird diese nie ihr Eigentum. Strafen für alle möglichen Vergehen in Höhe von 1-2 M. sind ebenfalls nichts Seltenes. Unter solchen Umständen ist es natürlich unbedingt, daß ein Kutscher mit seiner Familie auch nur notdürftig auskommen kann. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kollegen, daß sie sich der Organisation anschließen, um mit Hilfe dieser erträglichere Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen.

Hannover. In unserer Generalversammlung am 3. Januar d. J. erstattete Kollege Daniel Bericht über das Weihnachtsvergnügen. Auf Antrag der Revisorin wurde hierauf den Vorstand bezüglich der Kassenführung Decharge ertheilt. Über das Verhalten des Kollegen Meining, der dem Vorstand Unrechtmäßigkeiten vorwarf und trotz schriftlicher Einladung zur Versammlung nicht erschien, war entschieden, sich eine längere Debatte. Die Wahlen zur Ortsverwaltung ergaben folgendes Resultat: Blögemann erster und Daniel zweiter Bevollmächtigter, Becker Käffir, Hoff und Lange Schriftführer, Pfingstner und Städte Revisorin, Schaborner und Vogel Bevollmächtigter, Schaborner Bibliothekar. Der Punkt Arbeitsnachweis wurde für die nächste Versammlung vertagt. Mit einer Aufforderung zu reger Agitation wurde die Versammlung geschlossen.

Lübeck. Die lezte Mitgliederversammlung, welche am 8. Dezember 1902 stattfand, hatte sich mit folgender Tagesordnung zu beschäftigen: 1. Acht Uhr-Ladenclaus, 2. Kartellbericht, 3. innere Vereinsangelegenheiten. Nach Verlelung und Genehmigung des Protolls wurde der erste Punkt der schlecht besuchten Versammlung wegen gestrichen, worauf Kollege Hennings den Kartellbericht erstattete. Beim dritten Punkt wurde der Vorstand beauftragt, mit Stolte Rückspurde zu nehmen über ein regelmäßiges Bimmer. Nach einer Aufforderung zur regen Agitation für unser Winterfest erfolgte Schluß der Versammlung.

Mainz. In unserer Versammlung am 6. Dezember 1902 referierte Kollege Hoff aus Frankfurt a. M. An den vorzüglichen Vortrag füllte sich eine lebhafte Diskussion, in der die Kollegen erinnert wurden, fest und tren zum Verbande zu halten. Erfreulich war, daß sich besonders die Kollegen von der Altmünster Brauerei recht zahlreich eingefunden hatten. Kollege Böls forderte noch zur regen Beteiligung an den Feste des Verbandes auf, worauf nach Regelung interner Angelegenheiten Schluß der gut besuchten Versammlung eintrat.

Nailor. Eine gut besuchte Versammlung fand am Sonntag, den 30. November 1902, Nachmittags 4 Uhr, im Saale von Bernitz's Brauerei, Große Vorstadtstraße, statt. Der Gaubevollmächtigte Kollege Zimmer-Breslau referierte unter großem Beifall der Versammlung über: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in unserem Berufe — wie sie sind und wie sie sein sollten, die Oberschichtlichen Verhältnisse besonders berücksichtend. In der anschließenden Diskussion beteiligten sich eine Anzahl Mitglieder anderer Gewerkschaften und versprachen, mit dafür zu sorgen, daß unsere Zahlstelle sich gut entwickeln möge.

Nun! Ihr Haushalter, Kutscher und Arbeiter von Nailor, werbt immer neue Mitglieder und hilft dadurch Eure und Euer Berufskollegens wirtschaftliche Lage, mit Hilfe des Verbandes, verbessern. Kollege Benechi wird euch auf das Beste unterstüzen. Zahlungen sind jeden Sonntag Vormittag 9-11 Uhr in Bernitz's Brauerei.

Nauhirsch. Am Sonntag, den 30. November 1902, fand im Lokale Vogelsang, Berlinerstraße, eine Versammlung alter im Handels-, Transport- und Verkehrsgebiete beschäftigten Personen statt, welche leider nur schwach besucht war. Der Kossäfer erstattete zuerst den Kostenbericht und wurde ihm von der Versammlung Decharge ertheilt. Ansdann hielt Kollege Sontz-Breslau einen Vortrag über: Welche Vereinigung ist für den Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter die Vortheilstafte? In seinen Ausführungen führte Redner den anwesenden Kollegen die Leistungen des Centralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter vor Augen, welcher einzia und a klein im Stande ist, bessere Lohn- und Ar-

Potsdam.

Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 4 Uhr:
General-Versammlung
im Vereinslokal.

Tages-Ordnung: 1. Abrechnung des 4. Quartals.
2. Bericht des Vorstandes. 3. Wahlen. 4. Unser Ver-
gnügen. 5. Gewerkschaftliches.

Die Ortsverwaltung.

Ortsverwaltung Fürth.

Am Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 3 Uhr,
im Total Saalbau:

Jahres-General-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Wahl der Ge-
samtvorstellung.
3. Verschiedenes.

Sonntag, den 1. Februar:

Allgemeiner Ausflug nach Erlangen.

Dortselbst geselliges Beisammensein mit den Erlanger
Kollegen. — Abfahrt um 2.30 Uhr (Vorortzug). Treff-
punkt in Erlangen (Leipziger), Pfarrstraße.

Hierzu sind auch die Nürnberger Kollegen freundlich
eingeladen.

Zahlreiches Erscheinen ist nothwendig.

Die Ortsverwaltung.

Achtung! Ludwigshafen.

Am Sonntag, den 25. Januar, Nachm. 2 Uhr,
im Total Roeter, Bismarckstr. 20:

General-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Wünsche und
Anträge zur General-Versammlung.
3. Neuwahl der
Ortsverwaltung.
4. Verschiedenes.

Die Kollegen werden besonders ersucht, in dieser
Versammlung zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Bremen II.

(Frenzepuher.)

Am Dienstag, den 20. Januar, Abends 6½ Uhr,
bei Greve, Faukenstr. 22:

General-Versammlung.

Das Erscheinen aller Kollegen ist nothwendig.

Die Ortsverwaltung.

Bremen.

Am Sonntag, den 25. Januar 1903:

Fortsetzung der General-Versammlung
bei C. Greve, Geeren 13.

Anfang Nachmittags 4½ Uhr.

Das Erscheinen sämtlicher Kollegen ist nothwendig,
da auch Anträge zur General-Versammlung in Hamburg
gestellt werden sollen.

Die Ortsverwaltung.

Dortmund.

Am Sonntag, den 25. Januar, Abends 7 Uhr,
im Total des Herrn Pantel, Mühlenstr. 1:

Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den hiesigen
Fuhrgeschäften und wodurch kann Abhilfe geschaffen
werden? Ref.: Kollege Dettmering. 2. Diskussion und
Aufnahme neuer Mitglieder.

Zahlreiches Erscheinen ist nothwendig.

Der Eindeutiger.

Elberfeld - Barmen.

Sonntag, den 25. Januar, Abends 7 Uhr:

Außerordentl. General-Versammlung
bei Herrn Otto, Leithäuser Str. 45.

Tages-Ordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht.
2. Wahl der Orts-
verwaltung.
3. Stellungnahme zur General-Versammlung in
Hamburg. 4. Mithilfungen und Fragestellen.

Wir erwarten von sämtlichen Kollegen, pünktlich zu
erscheinen.

Der Vorstand.

Halle a. d. Saale.

Den Verbandstollen zur Mithitung, daß unser
"Courier" bei folgenden Kollegen liegt:

Wilh. Hermus, Berlinerstr. 81, Gast- und Logishaus.
Kollegen Otto Möhrel, Döllschweistraße und Kollegen
Adolfo Schramm, Riedelplatz. Gleichfalls werden dort-
selbst neue Mitglieder aufgenommen.

Die Ortsverwaltung.

Nordhausen.

Am Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 3 Uhr,
im Schützenhaus:

General-Versammlung.

Der wichtigsten Tages-Ordnung wegen muß unbedingt
jeder Kollege erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Rheinland und Westfalen.

Da es mehrfach vor kommt, daß Kollegen, welche auf
Reisen gehen, sich nicht ordnungsmäßig abmelden, wollen
wir an dieser Stelle hinweisen, daß die diesbezüglichen
statutarischen Vorschriften mehr beachtet werden müssen.

Der Gauleiter: C. Dettmering.

Velten i. d. Mark.

Am Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr,
bei Gerlach, Bergerstraße.

Tages-Ordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag des Kollegen Gebert-Berlin über: "Unsere
Aufgaben in der Zukunft". 3. Kassenbericht. 4. Stel-
lungnahme zur Haupt-General-Versammlung in Ham-
burg. 5. Wahl der Ortsverwaltung.

Die Kollegen werden ersucht, in Abtracht der äußerst
wichtigsten Tages-Ordnung recht zahlreich zu erscheinen.
Ferner ersuchen wir die Kollegen, mit ihren Beiträgen
nicht im Rückstand zu bleiben.

Die Ortsverwaltung.

Achtung!**Verwaltungsstelle Hamburg-Altona-Wandsbek.**

Freitag, den 23. Januar 1903, Abends 9 Uhr:

General-Versammlung

in der „Lestungshalle“.

Tages-Ordnung: Jahres-, Geschäfts- und Kassen-
Bericht; Neuwalchen der Beamtens. — Berichte, Anträge etc.
(Die genaue Tages-Ordnung siehe Laufzettel und Ham-
burger „Echo“.)

Es ist Ehrenpflicht der Kollegen, in dieser Versammlung
zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Achtung!**Verbandskollegen von Hamburg, Altona und
Wandsbek.**

Holgende Gaffmirth, sämtlich in Hamburg
wohnend, haben alle von den dem Verbande angehörenden
Hausdienern aufstellten Forderungen schriftlich be-
willigt:

Alwers, J. B., Paulsstr. 48. Brodmüller, A., Bants-
straße 192. Dahmle, J., Schulstr. 2. Düchtop, G., Stadt-
deich 40. Edmann, J. H., Eppendorferweg 122. Fisch-
er, W., Wandsbecker Chaussee 244. Foehl, Dr., Theerhof 18.
Giese, O., Beuthausmarkt 42. Grönwald, G., Günther-
straße 96. Haged, W., Hüttner 7. Haußen, S., Schweine-
markt 14. Haile, O., Bundesstr. 6. Hausefeld, H., Gr.
Theaterstr. 26. Hein, Adolf, Güntherstr. 76. Herzberg,
W., Eppendorferbaum 33. Hinrichs, J. H., Wandsbecker
Chaussee 283. Jochannen, W., Langenfelde 97. St. O.
Knieström, 2. Schweinemart 45. Kohl, J., Eppendorfer-
baum 88. Kühn, Aug., Eppendorferlandstr. 10. Lanau,
J., Biltz, Nöhrndamm 20. Martens, Aug., Wandsb.
Chaussee 2. Mauch, O., Bremerstraße 12. Mette, O., J.
Wandsb. Chaussee 6. Meyer, J. C., Neuer Steinweg 54.
Möller, Aug., Sternstr. 125. Nörting, W., Bartsch 4.
Nehlfeld, Aug., Gänsemarkt 12. Renau, K. W., Feld-
straße 53. Röke, F., Mittelweg 163. Rubin, M., Grindel-
allee 1. Siemers, C. H., Jägerstr. 50. Sjöder, M., Ham-
burgerstr. 116. Schach, Aug., Spaldingstr. 9. Schannel,
O., Vergedorferstr. 8. Schlüter, O., Amsinckstr. 41.
Schramm, O., C., Vergedorferstr. 1. Schmid, O.,
Beuthausmarkt 44. Schmitz, F. H., St. Georgstr. 10.
Schneidau, C., Billm. Neudeck 105. Thieding, F.,
Rotherau, Chaussee 107. Tieke, O., Lindenstr. 155. Triepel,
M., Lippestr. 10. Wagner, Ant., Beethovengasse 14. West-
phal, J., Wandsb. Chaussee 286. Westphal, W., Holsten-
pl. 4. Wöbb, O. F., Beuthausmarkt 4. Wipper, C.,
Spaldingstr. 16. Zingelmann, O., Güntherstr. 8.

*) Der Hausdiener bei dem Gaffmirth Schammel,
Vergedorferstr. 8, ist nicht organisiert.

Die Forderungen der bei uns organisierten Kollegen
Hausdiener sind von dem Zentral-Ausschuß des Nord-
deutschen Gaffmirths-Verbandes als bereitstet anerkannt
worden. Sämtliche Verbandskollegen und ganz bes-
onders die Kollegen ausländ. werden nochmals
dringend aufgefordert, nur dort zu verkehren, wo die
Forderungen der Kollegen Hausdiener bestimmt und
leichter Mitglied des Verbandes sind.

Ferner ist nothwendig, daß sich die Kollegen die
Kontrollkarte der Kollegen Hausdiener zeigen lassen.
Es ist täglich zu beobachten, daß Verbandskollegen da-
halten, wo weder die Forderungen bestimmt sind, noch
der Hausdiener Mitglied der Organisation ist. Solches
bedarf der organisierten Arbeitern nicht vorkommen
und hoffen wir, daß alle Verbandskollegen im neuen Jahre
in dieser Beziehung ihre Pflicht besser erfüllen.

Obige Liste erlaubt mir auszuschließen und
aufzuhören.

Mit kollegalem Gruß

Die Ortsverwaltung.

Achtung! Magdeburg.

Achtung!

Sonnabend, den 31. Januar 1903:

6. Stiftungs-Fest

bestehend in

Volal- und Instrumental-Konzert und Ball
im Luisenpark, Spielgartenstr. 15.

Gef. Mitwirkende: Berliner Ull-Trio, gesamme Kapelle
der Herren Allian.

Aufang 8 Uhr.

Ende ???

Programm à Person 20 Pf. Garderobe 10 Pf.
Um zahlreiche Beteiligung der Kollegen ersucht
Die Vergnügungskommission.

Verwaltungsstelle Breslau.

Sonntag, den 25. Januar 1903, Nachm. 4 Uhr:

General-Versammlung

im großen Saale des Gewerkschaftshauses,
Margarethenstr. 17.

Tages-Ordnung: 1. Bericht der Ortsverwaltung:
a) Geschäftsbericht, b) Rattenbericht, c) Bericht der Rev-
isen, d) Bericht des Stellenvermittlers. 2. Diskussion.

3. Neuwahl der Ortsverwaltung. 4. Verschiedenes.

Nach Schluß der Versammlung findet ein

• Familien-Abend statt und ersucht um recht zahlreiche Beteiligung.

Die Ortsverwaltung.

Achtung! Forst-Lausitz.

Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

Tages-Ordnung:
1. Kassenbericht. 2. Wahl eines Delegierten zum Ge-
werkschaftsrat. 3. Verschiedenes. 4. Aufnahme neuer
Mitglieder.

NB. Predigt über unser diesjähriges Winter-
Vergnügen. Die Kollegen werden ersucht, in dieser Ver-
sammlung sehr zahlreich zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Leipzig.

Freitag, den 23. Januar 1903, Abends 1½ Uhr:

**Große außerordentliche
Mitglieder-Versammlung**

im Verbandslokal Coburger Hof, Windmühlenstr. 11.

Tages-Ordnung:
1. Unsere Verbands-General-Versammlung in Ham-
burg zu Orlern dieses Jahres und welche Anträge ge-
denken die Leipzig'sche Kollegen zu stellen? 2. Diskussion.

Nur Verbandsbuch berechtigt zum Eintritt.

Zahlreiches Erscheinen erwünscht

Die Ortsverwaltung.

Leipzig.

Achtung! Kollegen von Leipzig-West.

Sonntag, den 18. Januar, Abends 7 Uhr:

Gr. öffentliche Versammlung

im Total des Herrn Weiske, 2. Linden Karl-Heimstrahe,
Lindenau.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag über: "Die Frauen als
Mittämmen uns tägliche Brod." 2. Die Straßen
unserer Geschäftsführer und der Leipziger Theaterschöverein.
Referent: Kollege F. Schmidt. 3. Diskussion.

Die Frauen unserer Kollegen werden höflich ge-
beten, recht zahlreich in der Versammlung zu erscheinen,
ebenso die Kollegen selbst.

Der Eindeutiger.

Leipzig.

Am Sonnabend, den 14. Februar 1903, Abends
von 1½ Uhr an:

Großes Winterfest
im Übergarten, Leipzig-Änger-Crottendorf,

bestehend in

• Konzert und Ball.

Programm à 15 Pf. sind im Vorans bei sämtlichen
Weißstädtern somit im Bureau zu haben; an der
Abendkasse kosten dieselben 25 Pf.

Die Kollegen werden ersucht, ihre Verbandsbücher
mitzubringen.

Die Ortsverwaltung.

Sterbetafel des Verbandes.

Gestorben sind:

In Neustadt a. d. Hardt die Kollegen Jakob

Wolf und Jakob Hartmann.

Ehre ihrem Andenken!

Die Ortsverwaltung.

Der Brauerzeitung ins Stammbuch.

Wiederholt haben wir bereits in sachlichster Weise nachgewiesen, wie schön es mit der Wahrung der Interessen der Bierführer seitens des Brauerverbandes besteht. Jedes Mal aber, wenn vor im Interesse der Bierführer das Wort ergreifen und die Kollegen darauf aufmerksam machen, daß die Brauer, abgesehen von Willen, gar nicht mal das Zeug dazu haben die Interessen der Bierführer wahrnehmen zu können, jedes Mal übergeht uns die "Brauerzeitung" mit einem ganzen Rübel dichtigster Jauche durch dieses Schimpfen das schelende Talent zu ersten Volemit ersehend. Wir haben uns auf ein Bildergesetz dieser niedrigen und gemeinen Stylübungen nie eingelassen, weil ja der, der schimpft, sich immer selbst widerlegt. Diese Stellungnahme enthebt uns natürlich nicht der Verpflichtung, den Bierführern immer wieder klar zu machen, wie sehr die Brauerseite des Brauerverbandes sich nicht um die Bierführer und deren Interessen kümmert, so gar nicht kümmern können, weil sie davon nichts verstehen, wie sehr sich die Thätigkeit jener Leute, für die Bierführer lediglich auf das "Bassama terremoto gutjahr", das Schimpfen im Style eines ungarischen Zigeuners, gegen den "sekolo", "Courier" konzentriert.

Ob solcher Thätigkeit bleibt natürlich zur Wahrung der Bierführerinteressen keine Zeit, und kein Platz in der Zeitung übrig. Als wir vor einiger Zeit nachwiesen, welch niedliches Schwabentlein die "Brauerzeitung" bezüglich der Erhebungen im Transportgewerbe geleistet hatte, kam diese mit der famosen Ausrede, der Redakteur des Blattes sei auf Urlaub gewesen und sein Stellvertreter hätte die Sache leider nicht besser verstanden.

Wir ließen diese Gewaltsausrede durchgehen, weil wir ganz sicher waren, auch noch mal den Herrn Redakteur, der einstens einen Strom Tinte gegen uns verschüttet hat, selbst zu fassen, wie er die Interessen der Bierführer vertreibt.

Vor Jahren haben bereits die Gewerberäte zu Berlin und München entschieden, daß die Bierführer nicht Gewerberäte, sondern Handlungsgeschäftsleute seien und als solche unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches fallen. (Siehe auch Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz von Dr. Preuner, Seite 18, desgleichen Inger.) Diese rechtliche Stellung des größten Theiles der Bierführer war auch der "Brauerzeitung" nicht ganz unbekannt, wenigstens hat sie dies in ihrer Volemit gegen den "Courier" seiner Zeit behauptet.

Seit Jahren kämpfen nun die Handlungsgeschäftsleute, und mit ihnen mühten dies die Bierführer ihnen, um Errichtung eigener kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerberäte. Dieser Kampf ist von so großer Wichtigkeit für die Interessen aller Handlungsgeschäftsleute, also auch der Bierführer, daß selbst die ganz blauen Handlungsgeschäftsverbände dafür lebhaft eintraten, die deutsch-nationalen (antisemitischen) Handlungsgeschäftsleute sich sogar mit an die Spitze der Bewegung stellten. An den Tagessitzungen aller Richtungen tolle seit Jahren der Kampf, die Fachorgane der Juristen, Sozialpolitiker, der kaufmännischen Unternehmer, der Gehilfen, der Hilfsarbeiter brachte Amt auf Amt auf und gegen die kaufmännischen Schiedsgerichte, nur eine Zeitung, die stets das Maul nicht voll genug nehmen kann, wenn es sich um die Bierführer handelt, die "Brauerzeitung", brachte auch nicht eine Zeile über die Bierführer aufs Neuerste interessante Sache.

Sie überließ es dem "Courier", auch hier für die Bierführer einzutreten und für diese die Rasten aus dem Hauer zu holen. Ihretwegen konnten sich die Bierführer noch tausend Jahre lang bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältniß mit den ordentlichen Gerichten herumtun, deswegen rührte sie noch keinen Fuderfel.

Am 1. Dezember v. J. brachte nun das, auch der Redaktion der "Brauerzeitung" zugehörende "Handlungsgeschäftsblatt" den vollständigen Gesetzesvorschlag über das kaufmännische Schiedsgericht, wie er dem Reichstag zur Beschlusshaltung zugehen soll.

Wir schrieben abschließend am 7. Dezember nur eine ganz kurze Notiz über die Sache, weil wir die "Brauerzeitung" doch nicht direkt aufmerksam machen und ihr nicht Gelegenheit geben wollten, sich wieder mal mit freiem Federfuß zu schmücken.

Bei einiger Aufmerksamkeit konnte trotzdem der "Brauerzeitung" neugierig, ob diese nun endlich einmal sich der Bierführerinteressen ein Bildchen annehmen würde. Es erschienen die Nummern 49, 50, 51, 52, ohne eine Zeile in der Sache zu bringen. Na, dachten wir, im neuen Jahre wird es höchstens besser; aber auch die Nummern 1 und 2 der "Brauerzeitung" brachten wieder nichts.

Da also den Brauerverband das Ding garnicht anzugehen scheint, der Reichstag aber nun mehr bereits wieder zusammengetreten ist, so müssen wir halt doch wieder den Bierführer die Sache zur Kenntnis bringen, damit sie zu den nachstehenden Entwurf, der viel eingreift in die Regelung ihrer Lohnstreitigkeiten, wenigstens Stellung nehmen und sich vor etwaigen Nachtheilen noch rechtzeitig schützen können.

Wir können wirklich nicht darf, daß sich der Brauerverband abermals so total unfähig zur Vertretung der Bierführerinteressen gezeigt hat, daß er sowogen, obwohl wider Willen, die Bierführer mit der Nase darauf hinstößt, daß ihre

Interessen nur im Zentral-Verband der Handels- und Transportarbeiter, dort wo die Bierführer auch ihrer Beschäftigung nach hingehören, nachdrücklich gewahrt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die kaufmännischen Gewerberäte lautet:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung.

§ 1.

1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Handlungsgeschäften und Lehrlingen einerseits und ihren Prinzipalen andererseits, sowie zwischen Handlungsgeschäften desselben Prinzipals untereinander, sind kaufmännische Gewerberäte zu errichten.

2. In Gemeinden, für die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 in der Fassung vom 29. September 1901 ein Gewerbeamt besteht, fungiert dieses als kaufmännisches Gewerbeamt, mit der Möglichkeit, daß zu den Sitzungen des letzteren die nach § 10 dieses Gesetzes gewählten Beisitzer hinzugezogen werden.

3. In Gemeinden, für die ein Gewerbeamt nicht besteht, erfolgt die Errichtung des kaufmännischen Gewerbeamtes durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Status ist binnen 6 Monaten zu ertheilen.

4. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen kaufmännischen Gewerbeamtes für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das kaufmännische Gewerbeamt schen Sitz haben soll.

5. Ferner kann ein kaufmännisches Gewerbeamt für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Ortsamtes ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten kaufmännischen Gewerbeamts begründet ist.

§ 2.

Als Handlungsgeschäfte und Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten ohne Unterschied des Geschlechts alle männlichen und weiblichen Angestellten, auf die der sechste Abschnitt des Handelsgesetzbuches Anwendung findet oder die sonstwie mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden.

§ 3.

Die kaufmännischen Gewerberäte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Austritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Auszahlung oder den Inhalt des Bezugssatzes;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Bezeugen, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kauktionen und dergl., die aus Ablauf des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenserstattung oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen sowie wegen gesetzwidriger oder unrechtfertiger Eintragungen in Bezeugen, Krankenfestschriften oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. über die Berechnung und Auseinandersetzung der von den Handlungsgeschäften und Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder;
6. über eine Konventionalstrafe und über eine Konturklausel, die für den Fall bedungen sind, daß der Handlungsgeschäft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Prinzipalen einhält oder ein eigenes Geschäft errichtet.

§ 4.

1. Durch die Zuständigkeit eines kaufmännischen Gewerbeamtes wird die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

2. Vereinbarungen, durch die der Entscheidung des kaufmännischen Gewerbeamtes Streitigkeiten, die seine Zuständigkeit unterliegen, entzogen werden, sind nichtig.

§ 5.

Die Grenze der örtlichen Zuständigkeit, sowie die Zusammenstellung des Gerichts nach Maßgabe dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 6.

1. Die Kosten der Errichtung und der Erhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverband zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist die Festlegung der Zuständigkeit so gleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

2. Gebühren, Kosten und Strafen, die in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7.

Für jedes kaufmännische Gewerbeamt sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der Letzteren soll mindestens vier betragen.

§ 8.

Zum Mitglied eines kaufmännischen Gewerbeamtes soll nur berufen werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen weder Prinzipal noch Handlungsgeschäfte sein; sie werden durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch deren Vertretung auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 10.

1. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Prinzipalen, zur Hälfte aus den Handlungsgeschäften entnommen werden.

2. Die Ersteren werden mittelst Wahl der Prinzipale, die Letzteren mittelst Wahl der Handlungsgeschäfte bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt, wer das 21. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.

§ 12.

1. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei der selben werden durch das Statut getroffen.

Das Wahlausfahren ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu regeln, wobei die Stimmberechtigung auf Vorschlagslisten zu beschränken ist, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzulegen sind.

Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden sowie Krankenanstalten, im Bezirk des Gerichts bestehend, oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Vertretung der Wählerliste für Prinzipale und Handlungsgeschäften erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise des Gewerbeanzeigens zu gewähren. Die Liste ist während 4 Wochen vor dem Amt der Wahl bestimmt Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies außer öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist in die Wählerliste einzutragen.

§ 13.

Als Prinzipale im Sinne der §§ 9 bis 12 gelten diejenigen selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die mindestens einen Handlungsgeschäft oder Lehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Prinzipale stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Handelsgewerbes oder Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbständigen Kaufleute oder Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach dem sechsten Abschnitt des Handelsgesetzbuches als Handlungsgeschäfte gelten.

§ 14.

1. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Diese Behörde hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

2. Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Vertretung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das kaufmännische Gewerbeamt seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt nach staatlicher Ernennung oder Bestellung verwahren, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

§ 15.

Sind die Wahlen nicht zu Stande gekommen oder zum 2. Male für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

- a) die Wahlen, soweit sie durch Prinzipale oder Handlungsgeschäfte vorzunehmen waren, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen durch die Gemeindevertretung oder durch die Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder zu ernennen.

§ 16.

Namen und Wohnort der Mitglieder des kaufmännischen Gewerbeamtes werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 17.

1. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindebeamten berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Übernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Beamten abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre verfehlt hat, kann wohlrend der nächsten zwei Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewährter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beeholzte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Abstimmungsantrag entscheidet die im § 9 Abs. 2 bezeichnete Stelle.

2. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnisse. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 18.

Ein Mitglied des kaufmännischen Gewerbeamtes, das sich einer großen Verleumdung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entzogen werden. Die Entzogung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbeamt und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 19.

Der Vorsitzende des kaufmännischen Gewerbeamtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten

tragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 20.

1. Beisitzer, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden, oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 M., sowie in die verursachten Kosten zur Verurtheilung. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgetrochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

2. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht statt, in denen Bezirk der laufmännische Gewerbege richt seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 21.

1. Das laufmännische Gewerbege richt verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in der Beziehung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

2. Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern anzusehen ist.

3. In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Gründen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zu ziehen hat.

4. Prinzipale und Handlungshelfer müssen stets in gleicher Zahl angezogen werden.

§ 22.

1. Bei jedem kaufmännischen Gewerbege richt wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

2. Für die Bewilligung der Zustellungen in dem Verfahren vor den laufmännischen Gewerbege richten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Versahren.

§ 23.

Auf das Verfahren vor den laufmännischen Gewerbege richten finden die Bestimmungen der §§ 24 bis 54 und 56 bis 61 des Gewerbege richtsgesetzes und, soweit dort oder in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 24.

1. In den vor den laufmännischen Gewerbege richten gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, die in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Verurteilung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt. Entscheidung über die Feststellung der Kosten, einschließlich der entsprechend dem § 52 des Gewerbege richtsgesetzes und soweit dort oder in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 25.

1. In den vor den laufmännischen Gewerbege richten gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, die in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Verurteilung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt. Entscheidung über die Feststellung der Kosten, einschließlich der entsprechend dem § 52 des Gewerbege richtsgesetzes ergangenen, sind nicht ansehbar.

2. Als Verurteils- und Beschwerdege richt ist das Landgericht, in dessen Bezirk das laufmännische Gewerbege richt seinen Sitz hat, zuständig.

3. Für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des laufmännischen Gewerbege richts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, soweit auf die Zustellung verzichtet war (§ 92 Absatz 2 des Gewerbege richtsgesetzes), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Bestimmung in § 569 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des laufmännischen Gewerbege richts als Einigungsamt.

§ 26.

Das laufmännische Gewerbege richt kann bei Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Handlungshelfern oder Lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 27.

Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes finden die Bestimmungen der §§ 62 bis 73 des Gewerbege richtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge.

§ 28.

1. Das laufmännische Gewerbege richt ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbands, für den es errichtet ist, Gutachten über handelsgerichtliche Fragen abzugeben.

2. Das laufmännische Gewerbege richt ist berechtigt, in handelsgerichtlichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

3. Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des laufmännischen Gewerbege richts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Prinzipalen und Handlungshelfern zusammengesetzt sein.

4. Das Räthe bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 29.

1. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organisationen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von kaufmännischen Gewerbege richten an beziehen, und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

2. Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Geschäft en können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

* * *

Es wird gut sein, wenn die Bierführer sofort in ihren Versammlungen zu diesem Entwurf Stellung nehmen und ihre Wünsche in Form von Resolutionen niedergelegen. Unser Verband wird dann das Weiteres bei den gegebenen Körperschaft en veranlassen.

Lohnbewegung der Jungbier-Kutscher in Berlin.

Die Bierfahrer der Jungbierbrauereien sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Diese ist ihnen von den Brauereibesitzern, welche sich in letzter Zeit zu einem Ring zusammengeschlossen haben, insofern aufgedrängt worden, als diese die Löhne und Prozente der Kutscher herabzusetzen beabsichtigten. Unsere Kollegen in dieser Branche, welche sich bis dato um die Organisation leider nicht bemüht haben, sondern scheinen mit ihren Arbeitgebern in einem recht patriarchalischen Verhältnis gelebt, dies unvorstellbar, als sie mit ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen zufrieden waren, haben in dem Vergehen der Unternehmer eine Ungerechtigkeit, durch welche sich diese auf Kosten der Kutscher berechnen wollten. Die Brauereibesitzer verlangten, daß die Kutscher ihre Kunden, welche sie sich mühsam und teilweise mit großen Geldopfern erworben haben, den Arbeitgebern bekannt geben sollten. Gelingt es den Herren, dieses zu erreichen, dann hätten sie den Kutscher das Heft aus der Hand genommen. Die Herren könnten dann unsere Kollegen leicht entbehren und bei der ersten kleinen Gelegenheit auf Strafenzettel werfen; dann wäre es den Brauereibesitzern ein Leichtes, sich andere Kutscher zu beschaffen, welche die bekannte Rundschafft der alten Kutscher belustigen und vielleicht bei niedrigerem Gehalt und ohne der bis dato üblichen Prozente das nötige Quantum Bier abflecken, welches dazu gehört, den von den Brauereibesitzern gewünschten höheren Verdienst abzuwerfen.

Unsere Kollegen haben diese, ihnen drohende Gefahr sofort erfaßt und sind sich ihrer Aufgabe bewußt geworden, indem sie sich in kürzer Zeit Mann für Mann (etwa 200 kommen in Betracht) dem Verband anschlossen. Ein zwei gut besuchten Versammlungen sprach Kollege Werner über: "Den Werth der Organisation und die augenblickliche Lage der Jungbierkutscher." Redner wies vor allen Dingen darauf hin, daß die Unternehmer die Rechnung ohne den Zentralverband gemacht haben. Zunächst seien die Kündigungen, welche bisher in den einzelnen Brauereien gegenüber den Kutschern bei einer 14-tägigen Frist ausgesprochen sind, ungültig. Die Kutscher läumen nicht als gewerbliche Arbeiter in Betracht, sondern seien, da sie hauptsächlich auf Projekte arbeiten und auf eigene Rechnung Geschäfte machen, als Handlungshelfer zu betrachten. Als solche haben sie eine mindlestens monatliche, und wenn nichts weiter verabredet ist, eine sechswochentliche Rundschafft , und zwar zum Quartalsabschluß, zu beanspruchen. Es können somit auch die vereinbarten Lohnbedingungen vor Ablauf dieser Frist nicht geändert werden; geschah dies seitens der Brauereibesitzer dennod, so können dieselben für den Ausfall des Vertrittes rechtmäßig gemacht werden.

Die in einer Versammlung gewählte Kommission, welche beantragt wurde, mit den Brauereibesitzern in Verbindung zu treten, beschloß in ihrer ersten Sitzung, den Brauereibesitzern vorzuschlagen, "die seither bestehenden Lohnbedingungen bis zum 1. April d. J. bestehen zu lassen und gemeinsam mit einer Kommission der Brauereibesitzer einen einheitlichen Lohntarif auszuarbeiten, welcher den Wünschen beider Theile nach Möglichkeit Rechnung tragen soll." Auf Grund dieser Vorschläge stand bereits am Dienstag, den 6. Januar, eine Verhandlung mit dem Vorstand des Vereins der Weiß- und Brauereibrauereien statt. In dieser Sitzung gaben die Unternehmer zuerst den neuen Tarif bekannt. Derselbe stellt sich im Lohn wie folgt:

Lohn pro Woche

1. Bei einem wöchentl. Umsatz bis von 90,05—150	90,05—125	25
2. " " " 150,05—250	125,05—150	28
3. " " " 250,05—400	150,05—175	31
4. " " " 400,05 u. darüber	175,05—200	34
5. " " " 400,05 u. darüber	205,05—250	37

Das Bier haben die Kutscher mit 10 Pf. pro Liter abzurechnen und wird die Preissumme wöchentlich bis zur Maximalhöhe von 15 Pf. verrechnet. Neben 10 Pf. steht kein Vereinsmitglied gehen. (Bis dato war es den Kutschern gestattet, die Prozente täglich von ihren Einnahmen in Abzug zu bringen.) Dagegen ist es den Brauereibesitzern gestattet, Abmilderungen unter 15 Pf. mit ihren Kutschern zu treffen. Nebenregulierungen werden nicht gewährt. Der Vertreter der Unternehmer, Herr Huth, gab zur Begründung dieser Lohnbegrenzung an, daß die

Brauereien bis dato bei einem Umsatz von 100 M. pro Woche nach Abzug sämtlicher Spesen, Kosten der Rohmaterialien und Transportmittel 26 M. baar zusehen. Bei einem Umsatz von 200 M. pro Woche müsse man noch 16 M. zulegen, erst bei einem Umsatz von 300 M. pro Woche seien die Bierführer in der Lage, eine Mark zu verdienen. Die Vertreter der Kutscher traten diesen Ausschreibungen einmütig mit dem Ausdruck der Verständigung entgegen und wiesen daran hin, wie es nur möglich war, daß trotzdem ein Theil der Brauereibesitzer im Laufe der Jahre reiche Leute geworden sind. Die Kommission erklärte diesen Tarif für unannehmbar und wurde man nachdem ein Wassenhüttland beschlossen war, dahingehend einig, daß, so lange die Angelegenheit nicht endgültig erledigt ist, die alten Lohnbedingungen beibehalten bleibten.

Am Donnerstag, den 8. Januar, fand eine weitere Versammlung der Kutscher statt, in welcher die Kommission Bericht über die geöffneten Verhandlungen und den Stand der Bewegung erstattete.

Nach einer Diskussion, an welcher sich die Kollegen aus den verschiedensten Betrieben beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, den Brauereibesitzern nachstehende Forderungen zu unterbreiten:

1. Die Brauereien liefern ihren Kutschern das Bier mit 8 Pf. pro Liter.

2. Der Lohn der Kutscher soll wie folgt geregt werden:

Lohn pro Woche

a) 1. Bei einem Umsatz von 90 M.	22,50 M.
2. " " " 125,05—150	25
3. " " " 150,05—175	28
4. " " " 175,05—200	31
5. " " " 205,05—250	34
6. " " " 250,05—300	37
7. " " " 300,05—400	40
8. " " " 400,05 u. darüber	45

b) 9. Bei Entnahme von 1/10-Gebinden pro 1/10 eine Produktion von 15 Pf.

10. Diejenigen Kutscher, welche über Land fahren und Wandergesellenrechner zahlen müssen, erhalten das Bier mit 7½ Pf. pro Liter oder Bezahlung des Wandergesellen durch die Brauereien.

3. Kein Kutscher darf verpflichtet werden, den Brauereibesitzern seine sich selbst erworbene Rundschafft bestimmt zu geben.

4. a) Kanton darf seitens der Brauereibesitzer nicht erhoben werden.

b) Diejenigen Brauereibesitzer, welche solche zur Zeit noch in Händen haben, haben diese die in Frage kommenden Kutschern zurückzuerlassen.

Diese Forderungen könnten den Uringenwelt etwas noch geprägt erscheinen. Doch kommt hierbei in Betracht, daß die Kutscher sich zur Bewältigung ihrer Touren 1, 2, auch teilweise 3 Miltächer halten müssen, welche sie von diesen Einnahmen selbst zu bezahlen haben.

Ferner müssen die Kutscher einen Theil des Gehalts für die Reisen mit bezahlen, und kommt außerdem noch in Betracht, daß unsere Kollegen bei dem Ausläufern des Alters durch Überläufen etc. Verluste haben.

Der Geist unter den Kollegen ist ein guter. Zum Schlus der letzten Versammlung fand eine Resolution einstimmige Annahme, laut welcher die Versammlungen verabreden, einmütig, daß einstimmig einzutreten, daß die gestellten Forderungen auch zum Siege gelangen.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Bielefeld, 14. Dezember 1902. In der heutigen Mitgliederversammlung wurde, nachdem die Beiträge entrichtet, die Abrechnung vom Stiftungsfest gegeben. Die Einnahme betrug 73,25 M., die Ausgabe 64,45 M. Verbleibt somit ein Nebenkonto von 8,80 M. Die Sammlung für den Gewerbeschafft fests fonds erbrachte 9,30 M. ergeben und sind dem Gewerbeschafft fests kassenmeister übergeben worden. Ferner wurde vom Karteilbesitzenden Müller eracht, bei der am 11. Januar stattfindenden Arbeitslosenaktion kräftig nutzbar zu sein. Aus dem vorhandenen Bergungsfonds, 16,57 M., wurde dem arbeitslosen Kollegen Esmont ein Weihnachtsgefecht in Höhe von 1 M. bewilligt. Es wurden dann noch diejenigen, welche Monheimer der Zigarrenfabrik von Kohl und Gronemer in Odinghausen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Arbeiter der Firma seit 14 Wochen im Abwesenheit befinden. Darauf Schlus.

Bremen. In einer großen öffentlichen Versammlung am 14. Dezember 1902 sprach Kollege Wagner-Hamburg über: "Warum müssen wir uns organisieren?" Redner schilderte in eingehender Weise die wirtschaftliche Entwicklung und die Lage der Kollegen, besonders auf die Bremer Verhältnisse eingehend. In der Diskussion, welche sich durchweg im Sinne des Reiters bewegte, wurden viele Mitglieder, welche in den hiesigen Betrieben herrschten, zu Tage gefordert. Hierauf fand eine entsprechende Resolution einstimmige Annahme. Nach Schlus der Versammlung ließ sich eine größere Anzahl Kollegen in den Verband aufnehmen.

Göttingen. Zu der Versammlung am 21. Dezember 1902 sandte die Neuwahl der Ortsverwaltung statt. Kollege Kohlhammer wird auch in Zukunft den Posten des Bevollmächtigten und Käfflers versehen. Den Ausschuss bilden die Kollegen Dietrich, Staudt, Hauser, Kellinger und Onnau. Beschlossen wurde, am 4. Januar eine Weihnachtsfeier abzuhalten, wozu jedes Mitglied den Beitrag von 1 M. spendet. Die Mitglieder und ihre Angehörigen haben freien Zutritt. Nichtmitglieder zahlen 25 Pf. Eintritt. Nach Schlus der Versammlung fand noch ein gesetzliches Zusammensein statt.

Verantwortlich Redakteur und Verleger: O. Schumann, Berlin. Druck: Maurer & Dimmick, Berlin S., Luisen-Ufer 11.